

**Kleine Anfragen
für die Fragestunde
mit Antworten der Landesregierung**

Hannover, den 25.01.2018

Mitglieder des Landtages
Fachressorts namens der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde - Drs. 18/165

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - ist im Stenografischen Bericht über die 7. Sitzung des Landtages am 25.01.2018 abgedruckt.

Die Anfrage 6 wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

2. Reform der Grundsteuer

Abgeordneter Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Bundesrat hat am 4. November 2016 die Einbringung von Gesetzentwürfen zur Reform der Grundsteuer in den Bundestag beschlossen. „Die große Mehrheit der Länder hat die dringende Notwendigkeit einer Grundsteuerreform erkannt. Mit dem heutigen Beschluss zur Einbringung der von Niedersachsen und Hessen vorgelegten Gesetzentwürfe kommen wir dem Ziel einer verfassungsfesten und gerechten Neugestaltung der Grundsteuer einen gewichtigen Schritt näher“, erklärten die Finanzminister von Niedersachsen und Hessen am Tag der Bundesratssitzung. Die Reform der Grundsteuer sei zwingend geboten, da es ernste verfassungsrechtliche Zweifel an der gegenwärtigen Rechtslage gebe und bereits mehrere Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig seien, so die Minister.

Rund 13 Milliarden Euro Einnahmen bringt die Grundsteuer den Kommunen jährlich. Die Länder Niedersachsen und Hessen hatten im September 2016 die Gesetzentwürfe für eine Grundsteuerreform dem Bundesrat vorgestellt. Hintergrund ist die geltende Grundstücksbewertung auf Grundlage jahrzehntealter Wertverhältnisse - 1964 im Westen und 1935 im Osten -, die über die Jahre zu erheblichen Wertverzerrungen geführt hat und nach Ansicht des Bundesfinanzhofes dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes widerspricht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Grundsteueraufkommen ist für die Gemeinden ein unverzichtbarer Bestandteil ihrer Einnahmen. Deshalb müssen wir die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle für die Gemeinden erhalten. In Niedersachsen belief sich das Grundsteueraufkommen im Jahr 2016 auf insgesamt rund 1,3 Milliarden Euro (bundesweit ca. 13 Milliarden Euro).

Nach der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 16. Januar 2018 zeichnet sich ab, dass das Bundesverfassungsgericht die zugrundeliegende Einheitsbewertung, die zum Teil auf jahrzehntealten Wertverhältnissen beruht, voraussichtlich nicht mehr als verfassungsgemäß ansehen wird. Hierauf muss der Gesetzgeber möglichst rasch reagieren.

Die vor uns liegende Aufgabe ist beachtlich. Eine Reform der Grundsteuer bedeutet, dass zunächst rund 35 Millionen Grundstücke bundesweit neu bewertet werden müssen. Allein in Niedersachsen betrifft das rund 3,5 Millionen Grundstücke. Wir müssen die Grundsteuer zugleich auf eine neue, zukunftssichere und gerechte Basis stellen, und all dies muss so schnell wie möglich geschehen, denn auch im Falle der Verfassungswidrigkeit der gegenwärtigen Regelung darf es nicht dazu kommen, dass die Einnahmehasis der Kommunen wegbricht.

Die Reform der Grundsteuer muss daher insbesondere verfassungsgemäß sein, um den Kommunen diese Einnahme zukunftsfest zu sichern. Sie darf aber auch den Finanzämtern, Bürgern und Kommunen nicht zu viel Aufwand auferlegen. Die Grundsteuer muss einfach, transparent und aufkommensneutral ausgestaltet sein.

Der Bund erwartet von den Ländern eine einheitliche Position. Der in der letzten Legislaturperiode des Bundestages durch die Länder eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Bundestag nicht mehr beraten und müsste jetzt erneut in den Bundesrat und anschließend den Bundestag eingebracht werden.

Im Lichte dieser Entwicklung ist offen, ob der bisherige Gesetzentwurf kurzfristig erneut eingebracht wird. In diesem Falle wäre im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob er den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht und insbesondere innerhalb einer vom Bundesverfassungsgericht gegebenenfalls eingeräumten Frist auch umsetzbar ist. Möglicherweise wird jetzt auch abgewartet und ein Gesetzentwurf - gegebenenfalls in umfassend geänderter Gestalt - erst eingebracht, wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorliegt. Nicht auszuschließen ist, dass uns allein eine kurze Fristsetzung des Bundesverfassungsgerichts dazu zwingt, den Entwurf noch einmal zu überarbeiten und eine noch einfachere Bemessungsgrundlage zu finden, die die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt, aber gleichzeitig eine zügigere Umsetzung ermöglicht.

1. Unterstützt die neue Landesregierung die Gesetzentwürfe von Niedersachsen und Hessen zur Reform der Grundsteuer und den Beschluss des Bundesrates vom 4. November 2016?

Die Landesregierung hat Vorbehalte, einer abschließenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Wiedereinbringung vorzugreifen und so den Weg in Richtung einer noch einfacheren Regelung zu erschweren, wenn sich ein solcher aufgrund von Hinweisen des Gerichts als möglich erweisen sollte.

2. Wie ist der aktuelle Stand der Beratung im Bundestag und im Bundesrat?

Im Bundestag befindet sich derzeit kein Gesetzentwurf zur Beratung, nachdem das Gesetzgebungsverfahren der vorangegangenen Legislaturperiode nicht zu Ende geführt wurde und sich deshalb dem Diskontinuitätsgrundsatz entsprechend erledigt hat.

3. Was hat die neue Landesregierung bislang unternommen, um die Gesetzesvorhaben erfolgreich abzuschließen?

Eine Entscheidung der Landesregierung über eine erneute Initiative und deren Inhalt wird nach Auswertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfolgen. Mit dem Urteil ist in der ersten Jahreshälfte 2018 zu rechnen.

3. Was unternimmt die Landesregierung gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest entlang von Fernstraßen?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung vom 14. Dezember 2017 auf eine Anfrage für die Fragestunde von Abgeordneten der FDP-Fraktion zur Afrikanischen Schweinepest (Drucksache 18/75) heißt es: „Das Risiko des Eintrags von ASP nach Deutschland durch illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material wird als hoch eingeschätzt. Das Risiko eines Eintrags durch kontaminiertes Schweinefleisch oder daraus hergestellte Erzeugnisse entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge oder Personen wird im Sinne eines ‚Worst-Case-Szenario‘ als hoch bewertet.“ Im Vergleich dazu wird das Risiko einer Einschleppung durch Jagdtourismus und einer Einschleppung durch direkten Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen jeweils als „mäßig“ bezeichnet.

Nach übereinstimmenden Medienberichten gab es Anfang Januar eine großflächige Wildschweinjagd an der A 2 bei Bielefeld. Sie wurde auf Empfehlung des städtischen Veterinäramtes und der Veterinärverwaltung NRW durchgeführt. Die A 2 ist die Hauptverkehrsachse von Osteuropa über Berlin ins Ruhrgebiet.

1. Kann die Durchführung konzertierter Jagdaktionen entlang von Fernverkehrsverbindungen aus Osteuropa, insbesondere auf und in der Nähe von Raststätten, sowie deren Wiederholung nach Auffassung der Landesregierung die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest entlang dieser Strecken eindämmen?

Jede erfolgreiche Schwarzwildbejagung hat eine eindämmende Wirkung auf die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest. Konzertierte Jagdaktionen entlang von Fernverkehrsverbindungen aus Osteuropa sowie Fernverkehrsstrecken mögen sinnvoll sein, bergen aber auch ein erhöhtes Gefahrenpotenzial (z. B. Jagdhunde und Wild laufen auf die Straße). Die Durchführung solcher Jagdaktionen muss auf regionaler Ebene durch Beurteilung des Gefahrenrisikos für Verkehrs- und Jagdteilnehmer sowie Jagdhunde abgewogen und entschieden werden, denn der Jagdleiter allein trägt die Verantwortung. Das vorrangige Ziel ist eine dauerhafte Absenkung der Schwarzwildpopulation mit geeigneten Jagdstrategien und allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln.

2. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund eines im Vergleich zu den anderen Verbreitungsmöglichkeiten der Afrikanischen Schweinepest hohen Risikos durch den Fernverkehr und damit auch durch Abfälle an Raststätten die Initiierung konzertierter Jagdaktionen entlang von Fernverkehrsstrecken, wenn ja, auf welche Weise, und wann will sie diese initiieren, wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie wird die Landesregierung bei Straßen innerhalb sowie außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches dafür sorgen, dass an Raststätten entsorgter Müll laufend entfernt und auf diese Weise als mögliche Gefahrenquelle für eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest schnellstmöglich ausgeschlossen wird?

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Straßenbetriebsdienst auf den Autobahn- und Straßenmeistereien der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) werden fortlaufend über die Problematik der afrikanischen Schweinepest und die aktuellen Entwicklungen dazu informiert und unterwiesen. Im Rahmen des Betriebsdienstes werden die Parkplätze im Zu-

ständigkeitsbereich der NLStBV kontrolliert und entsorgter Müll gegebenenfalls sofort aufgenommen und entsorgt. Die vorhandenen Abfallbehälter sind verschließbar und kipp sicher aufgestellt.

Auf den Rastanlagen/Parkplätzen entlang der A 2 und der A 30 werden Privatfirmen bei mehrmaligen Müllsammlungen pro Jahr eingesetzt. Darüber hinaus nehmen Kolonnen der Autobahnmeistereien in der Regel zweimal wöchentlich dort entsorgten Müll umgehend auf und entfernen ihn. Letztlich findet durch die Mitarbeiter der täglich (außer an Wochenenden) auf Autobahnen stattfindenden Streckenkontrolle eine weitere Kontrolle und gegebenenfalls die umgehende Entfernung des dort entsorgten Mülls statt.

Die vorhandenen Wildschutzzäune werden überprüft und erforderlichenfalls repariert, erneuert oder ergänzt.

Auf den Rastanlagen und Parkplätzen entlang der A 2 und A 30 erfolgen durch mehrsprachige Plakate oder Videos in Stelen eine Information und Sensibilisierung der Reisenden.

4. Weihnachtslieder im Musikunterricht

Abgeordneter Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Kurz vor Weihnachten 2017 entschieden die zuständigen Gremien einer Lüneburger Schule aufgrund einer Beschwerde einer muslimischen Schülerin, keine Weihnachtslieder im Musikunterricht mehr zu singen¹. Über diesen Sachverhalt wurde in verschiedenen Medien berichtet. Danach sollen die Entscheidungsgremien der Schule das Nichtsingen von Weihnachtsliedern im Musikunterricht mit § 3 Abs. 2 Satz 2 NSchG begründet haben. Dort heißt es: „In Erziehung und Unterricht ist die Freiheit zum Bekennen religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zu achten und auf die Empfindungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen.“

Dieser Argumentation folgend, würde das Singen und Einproben von Weihnachtsliedern im Musikunterricht für alle Schüler die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen nichtchristlicher Schüler verletzen und/oder deren Empfindungen nicht berücksichtigen.

Gemäß § 2 Abs. 1 NSchG soll „die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen“ entwickelt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung des Abgeordneten heißt es, die „zuständigen Gremien“ hätten „aufgrund einer Beschwerde einer muslimischen Schülerin entschieden, keine Weihnachtslieder im Musikunterricht mehr zu singen.“ Dies entspricht nicht den Tatsachen. Zutreffend ist, dass eine muslimische Schülerin im Dezember 2016 den Unterricht verließ, als dort Weihnachtslieder gesungen wurden, und der Schulleiter auf diesen Vorfall reagierte, indem er die Empfehlung aussprach, „aus Rücksichtnahme auf andersgläubige Schülerinnen und Schüler in solchen Situationen auf religiöse Weihnachtslieder zu verzichten.“ Diese Empfehlung ist insbesondere auch in der Presseberichterstattung teilweise missverständlich als Verbot zum Singen von Weihnachtsliedern aufgefasst worden. Ein Verbot zum Singen von Weihnachtsliedern an unseren Schulen gibt es nicht!

1 <http://www.radiobremen.de/bremenzwei/aktuell/weihnachten-ohne-weihnachtslieder100.html> (Quelle vom 19.12.2017, Stand 10.01.2018)

1. Stellt nach Auffassung der Landesregierung das Singen von Weihnachtsliedern zur Weihnachtszeit in der Schule, insbesondere im Musikunterricht, eine Missachtung der Glaubensüberzeugungen nicht christlicher Schüler dar (bitte mit Begründung)?

Wie alle anderen Fächer leistet auch das Fach Musik über das Fachliche hinaus einen Beitrag zur grundlegenden Bildung, indem es die gestalterischen Kräfte der Schülerinnen und Schüler, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit entwickelt und fördert. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler ihr eigenes kulturelles und historisches Erbe, aber auch das von anderen verstehen lernen, um an einer heterogenen Gesellschaft teilhaben zu können. Durch das Verständnis eigener und anderer Kulturen werden die Grundlagen zu einer offenen Haltung gelegt, um kulturelle Unterschiede zu erfahren und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Die Kerncurricula für den Unterricht im Fach Musik an niedersächsischen Schulen betonen die Vermittlung der musikalisch-kulturellen Traditionszusammenhänge unserer Gesellschaft durch die Beschäftigung mit geschichtlichen, biografischen und religiösen Hintergründen von Musik. Schülerinnen und Schüler „lernen Musik als ein gesellschaftliches und historisches Zeugnis kennen, das verschiedene Aufgaben erfüllt. Sie erkennen, dass Musik bestimmte Wirkungen hat, die für unterschiedliche Zwecke genutzt werden. Dabei richtet sich das Erkenntnisinteresse musizierend, hörend, beschreibend und untersuchend auf musikalische Objekte und Praxen verschiedener Zeiten.“

Die hier beschriebenen Bildungsziele lassen sich auch mit einer weltanschaulich zunehmend pluralen Schülerinnen- und Schülerschaft anhand einer vielfältigen Auswahl an traditionellen Weihnachtsliedern erarbeiten. Nicht alle thematisieren dabei explizit christliche Kontexte, sondern sie beziehen sich zum Teil auch auf Jahreszeit² oder europäisches Brauchtum³.

In diesem Sinne entspricht auch das Singen von explizit christlichen Weihnachtsliedern im Unterricht nicht der Ausübung einer religiösen Handlung und unterfällt von daher nicht dem Grundrecht auf negative Religionsfreiheit. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht zudem grundsätzlich kein verfassungsrechtlicher Anspruch darauf, von der Wahrnehmung anderer religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse verschont zu bleiben (vgl. BVerfG Beschluss vom 27.01.2015, Az. 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10). Eine Freihaltung des schulischen Alltags von jeglichen religiösen Bezügen gebietet auch die Regelung in § 3 Abs. 2 NSchG nicht. Weihnachtslieder hatten und haben ihren festen Platz in niedersächsischen Schulen.

2. Wie soll eine Schule ihrem Bildungsauftrag aus § 2 Abs. 1 NSchG nachkommen, wenn keine Weihnachtslieder als Vorbereitung für die Weihnachtszeit, insbesondere im Musikunterricht, gesungen werden, weil sich muslimische oder nicht christliche Schüler darüber beschweren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Maßnahmen möchte das Kultusministerium ergreifen, damit Weihnachtslieder im Musikunterricht gesungen werden?

Vergleichbare Vorgänge an anderen Schulen sind nach Mitteilung der Landesschulbehörde nicht bekannt. Aus diesem Grund sieht das Kultusministerium über den in der Antwort zu Frage 1 genannten Rahmen keine Notwendigkeit, allgemeine Handlungsanweisungen oder Empfehlungen zu diesem Thema zu entwickeln.

² Zum Beispiel „Es ist für uns eine Zeit angekommen“ (P.Hermann), „Schneeflöckchen, Weißröckchen“ (volkstümlich)

³ Zum Beispiel „Morgen, Kinder, wird's was geben“ (Splittegarb/Hering), „O Tannenbaum“ (Anschütz)

5. Umsetzung der Frauenquote in Aufsichtsräten niedersächsischer Unternehmen

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Um den Anteil von Frauen in Führungspositionen signifikant zu erhöhen, trat am 1. Mai 2015 das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (FüPoG) in Kraft. Zuvor haben freiwillige Vereinbarungen und die Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft aus dem Jahr 2001 zu keinem angemessenen Frauenanteil auf den Führungsebenen der großen Unternehmen geführt.

Das FüPoG für die Privatwirtschaft basiert auf zwei Säulen. Die erste besteht aus einer festen Quote von 30 % für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht. Sie gilt seit dem 1. Januar 2016 für Aufsichtsräte von Unternehmen, die sowohl börsennotiert sind als auch der paritätischen Mitbestimmung unterliegen. Die zweite Säule besteht aus einer Zielgrößenverpflichtung. Danach müssen Unternehmen, die entweder börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, eigene Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils geben. Sie müssen für ihre Aufsichtsräte, Vorstände und obersten Managementebenen Ziele bestimmen und darüber öffentlich in ihrem Lagebericht informieren.

Die Zielgrößenverpflichtung sieht keine Mindestzielgrößen vor. Vielmehr können Unternehmen eigene Ziele definieren. Allerdings darf die Zielquote nicht unter den aktuellen Stand sinken, wenn dieser unter 30 % liegt. Zum 30. September 2015 mussten erstmals Fristen zur Erreichung der eigenen Ziele festgelegt werden. Diese durften nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern, d. h. bis zu diesem Zeitpunkt mussten alle Firmen ihren geplanten Frauenanteil in Führungsgremien erfüllt haben.

1. Wie hoch ist der Anteil der Frauen bei Neubesetzungen in den Aufsichtsräten niedersächsischer Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes?

Bei der sogenannten Ersten Säule des Gesetzes handelt es sich um die Vorgabe einer fixen Geschlechterquote von 30 % für Aufsichtsräte. In Niedersachsen sind zehn börsennotierte und voll mitbestimmungspflichtige Unternehmen von dieser Regelung betroffen (Stand Januar 2018):

CEWE Stiftung & Co. KGaA, Continental AG, Oldenburgische Landesbank AG, Salzgitter AG, Sartorius AG, Symrise AG, TUI AG, Talanx AG, Volkswagen AG, üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG.

In den vorgenannten Unternehmen gibt es aktuell insgesamt 164 Aufsichtsratsmitglieder, von denen 31,7 % Frauen sind. Im Vergleich zum Erhebungsdatum 14.01.2015 zeigt dies eine positive Entwicklung von + 6,8 Prozentpunkten des Frauenanteils.⁴

2. Wie viele niedersächsische Unternehmen der zweiten Säule haben sich Zielgrößen für Frauen in Führungsgremien gesetzt (absolut und relativ) und diese auch erreicht, differenziert nach Aufsichtsräten und Vorständen?

Acht von zehn der betroffenen Unternehmen (80 %) der zweiten Säule haben sich Zielgrößen für den Aufsichtsrat gesetzt.

Davon haben drei Unternehmen die (zulässige) Zielgröße „null“ gewählt.

⁴ Anhand des Women-On-Board-Index 100 II (FidAR) sowie eigener Internetrecherchen seitens des MS konnten die Frauenanteile in Aufsichtsräten und Vorständen dieser zehn Unternehmen in Niedersachsen zum Stand 15.01.2018 ermittelt werden.

Fünf Unternehmen haben das Ziel für die Frauenquote im Aufsichtsrat mit mehr als „null“ festgelegt.

Niveau der gesetzten Zielvorgaben für den Aufsichtsrat	Unternehmen	
	ohne feste Quote	
Unternehmen	10	
davon Unternehmen ohne Angaben ⁵	1	10,0 %
davon Unternehmen ohne Festlegung ⁶	1	10,0 %
davon Unternehmen mit Angaben	8	80,0 %
Unternehmen	10	100,0 %
Unternehmen mit einem Ziel = 0 %	3	37,5 %
Unternehmen mit einem Ziel > 0 %	5	62,5 %
Unternehmen mit Zielen	8	100,0 %
davon Ziel bis 15 % incl.	1	12,5 %
davon Ziel bis 20 % incl.	2	25,0 %
davon Ziel bis 25 % incl.	1	12,5 %
davon Ziel bis 30 %	0	0,0 %
davon Ziel 30 % oder mehr	1	12,5 %
Unternehmen mit einem Ziel > 0 %	5	62,5 %

Auf der Vorstandsebene haben sieben Unternehmen (70 %) der zweiten Säule in Niedersachsen Zielgrößen festgelegt.

Davon haben sechs Unternehmen die (zulässige) Zielgröße „null“ gewählt.

Ein Unternehmen hat für den Anteil von Frauen auf der Vorstandsebene das Ziel mehr als „null“ festgelegt.

Niveau der gesetzten Zielvorgaben für den Vorstand	Unternehmen	
	ohne feste Quote	
Unternehmen	10	
davon Unternehmen ohne Angaben	2	20,0 %
davon Unternehmen ohne Festlegung	1	10,0 %
davon Unternehmen mit Angaben	7	70,0 %
Unternehmen	10	100,0 %
Unternehmen mit einem Ziel = 0 %	6	85,7 %
Unternehmen mit einem Ziel > 0 %	1	14,3 %
Unternehmen mit Zielen	7	100,0 %
davon Ziel bis 15 % incl.	0	0,0 %
davon Ziel bis 20 % incl.	1	14,3 %
davon Ziel bis 25 % incl.	0	0,0 %
davon Ziel bis 30 %	0	0,0 %
davon Ziel 30 % oder mehr	0	0,0 %
Unternehmen mit einem Ziel > 0 %	1	14,3 %

⁵ Def. „Unternehmen ohne Angaben“: Unternehmen haben bis zum Stichtag 15.01.2017 keinen Bericht eingereicht.

⁶ Def. „Unternehmen ohne Festlegung“: Zum Stichtag 15.01.2017 lag ein Bericht vor, enthielt jedoch keine Festlegung einer Zielgröße.

Im Übrigen sind auch Unternehmen der ersten Säule aufgefordert, auf Vorstandsebene Zielgrößen aufzunehmen. Hier verhält es sich wie folgt:

Niveau der gesetzten Zielvorgaben für den Vorstand	Unternehmen mit einer festen Quote	
	Unternehmen	10
davon Unternehmen ohne Angaben	1	10,0 %
davon Unternehmen ohne Festlegung	0	0,0 %
davon Unternehmen mit Angaben	9	90,0 %
Unternehmen	10	100,0 %
Unternehmen mit einem Ziel = 0 %	3	33,3 %
Unternehmen mit einem Ziel > 0 %	6	66,7 %
Unternehmen mit Zielen	9	100,0 %
davon Ziel bis 15 % incl.	2	22,2 %
davon Ziel bis 20 % incl.	2	22,2 %
davon Ziel bis 25 % incl.	1	11,1 %
davon Ziel bis 30 %	0	0,0 %
davon Ziel 30 % oder mehr	1	11,1 %
Unternehmen mit einem Ziel > 0 %	6	66,7 %

Ob die Unternehmen ihre gesetzten Zielgrößen erreicht haben, kann noch nicht ermittelt werden. Die Unternehmen sind verpflichtet, sich Fristen für die Erreichung der Zielgrößen zu setzen, die bei der erstmaligen Festlegung (zum 30. September 2015) maximal bis zum 30. Juni 2017 laufen können (gesetzliche Vorgabe). Die Unternehmen veröffentlichen die Werte zur Zielerreichung im sogenannten Lagebericht, der ein Jahr (börsennotiert vier Monate) nach Ende des Geschäftsjahres vorliegen muss. Diese Daten liegen noch nicht vor, sodass eine vollständige Überprüfung und Auswertung nicht erfolgen kann.

3. Unterstützt die Landesregierung Forderungen u. a. der Initiative Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR) sowie des Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) nach festen Quoten auch für Aufsichtsräte und Vorstände nicht börsennotierter Unternehmen?

Die Landesregierung begrüßt die von der Bundesregierung angestrebte Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen. Kompetenz, Leistung und Erfahrung von Frauen müssen sich in angemessener Weise in den Karriereverläufen von Frauen niederschlagen. Durch die geringe Repräsentanz gut ausgebildeter Frauen auf obersten Unternehmensebenen gehen erhebliche Ressourcen für die Wirtschaft und die Gesellschaft verloren.

Feststellbar ist, dass die gesetzlichen Vorgaben bereits jetzt positive Wirkung zeigen. Inwieweit weitere Maßnahmen oder eine Verschärfung der Regelungen zur Zielerreichung im Hinblick auf die Vorstandsebene erforderlich sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. Eine vollständige Datenauswertung zur Wirksamkeit ist abzuwarten. Die Landesregierung strebt die Steigerung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen an. Feste Quoten können u. a. dafür ein geeignetes Instrument sein.

Die Landesregierung wird das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) analog zum Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG) so ausrichten, dass der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst effektiv Rechnung getragen wird.

6. Umstrittener ehemaliger Oberster Richter der iranischen Justiz im INI

Abgeordnete Christian Meyer, Julia Hamburg, Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Die Anfrage wurde zurückgezogen.

7. „Problem mit windigen Anwälten“ - „CDU-Fraktionschef beklagt Verzögerung vor Gericht bei Abschiebungen“ (NWZ - Onlineausgabe vom 12. Januar 2018)

Abgeordnete Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Interview mit der *Nordwest-Zeitung* vom 12. Januar 2018 hat der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion, Dirk Toepffer, ein härteres und konsequentes Handeln bei abgelehnten Asylbewerbern gefordert. Darüber hinaus spricht sich der Fraktionsvorsitzende für einen restriktiven Familiennachzug aus.

„Es gibt den gut gemeinten Willen, zu helfen, aber unter Verkehrung von Realitäten: dass wir Menschen helfen, die diese Hilfe eigentlich nicht benötigen“, kritisiert Toepffer weiter die Unterstützer von Flüchtlingen in dem Interview. Schließlich verzögerten „windige Rechtsanwälte“ mit Klagewellen abgelehnter Asylbewerber die Gerichtsverfahren, so der CDU-Politiker.

Vorbemerkung der Landesregierung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind gemäß § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) unabhängige Organe der Rechtspflege und als solche frei von staatlichen Weisungen. Sie sind die berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO). Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten oder Behörden vertreten zu lassen (§ 3 Abs. 3 BRAO).

Der Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts ist gemäß § 2 Abs. 1 BRAO ein freier Beruf. Nach der Definition des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes haben die freien Berufe im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.

Für die anwaltlichen Berufsträgerinnen und Berufsträger statuiert § 43 a Abs. 6 BRAO eine allgemeine Fortbildungspflicht. Deren Ziel ist der Erhalt und Ausbau der erworbenen besonderen Qualifikationen zur Sicherung der Qualität der anwaltlichen Arbeit. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet verfügen, kann der Vorstand der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer zudem die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung verleihen (§ 43 c Abs. 1, Abs. 2 BRAO). Für welche Spezialmaterien eine Fachanwaltsbezeichnung erworben werden kann, ist in § 43 c Abs. 1 Satz 2 BRAO sowie der von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer erlassenen Fachanwaltsordnung (FAO; aktueller Stand: 1. Januar 2018) geregelt. Am 9. November 2015 beschloss die Satzungsversammlung die Einführung eines neuen Fachanwaltstitels für Migrationsrecht. In einer Pressemitteilung vom selben Tag begründete die Bundesrechtsanwaltskammer diese Entscheidung mit dem sich aus den Flüchtlingszahlen des Jahres 2015 abzeichnenden aktuellen und langfristigen Bedürfnis nach qualifiziertem Rechtsrat sowie der Befürchtung, dass ohne eine sofortige Qualifizierungsoffensive eine große Menge Rechtssuchender dauerhaft ohne kompetenten Rechtsrat auskommen müsse. Demzufolge war und ist die Anwaltschaft selbst um eine fachliche Qualifizierung und Spe-

zialisierung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte u. a. im Asylrecht und Asylverfahrensrecht bemüht.

1. Teilt die Landesregierung diese Auffassung des Fraktionsvorsitzenden Dirk Toepffer?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird Bezug genommen.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass „windige Rechtsanwälte“ mit einer Klagegewelle abgelehnter Asylbewerber die Gerichte überrollen?

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

3. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass viele Abschiebungen aufgrund von Tätigkeiten von Flüchtlingsunterstützern nicht vollzogen werden konnten?

Der Landesregierung ist bekannt, dass in vereinzelt Fällen Störungen des Abschiebungsvollzugs durch Dritte zum Abbruch der laufenden Maßnahme geführt haben. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurde im Einzelfall über Durchsetzung oder Abbruch einer durch Dritte beeinflussten laufenden aufenthaltsbeendenden Maßnahme entschieden. Ob in diesen Fällen auf die Dritten der nicht näher definierte Begriff „Flüchtlingsunterstützer“ passt, kann nicht beurteilt werden, da insoweit eine differenzierte statistische Erfassung nicht erfolgt.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die von den Ausländerbehörden an das Landeskriminalamt Niedersachsen gerichteten Abschiebungersuchen und die Anzahl der durch Dritte zum Scheitern gebrachten Abschiebungen.

Jahr	Abschiebungersuchen	Störungen des Abschiebungsvollzugs durch Dritte	Verhältnis (in %)
2015	3.705	25	0,68
2016	4.349	1	0,02
2017	4.951	5	0,10

8. Wie geht es weiter mit der Klingebiel-Zelle in Göttingen?

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Klingebiel-Zelle oder Zelle Nr. 117 befindet sich im „Festen Haus“ auf dem Gelände des ehemaligen Landeskrankenhauses Rosdorfer Weg in Göttingen. Die Zelle steht seit 2012 unter Denkmalschutz, sie gilt in ihrer Art als ein weltweit solitäres Kunstwerk der „outsider-art“. Die Zelle ist bis heute öffentlich nicht zugänglich, lediglich eine begehbare Rauminstallation macht bisher das Werk Klingebiels erlebbar. Zuständig für die Zelle ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, da es sich beim „Festen Haus“ um eine Liegenschaft des Landes Niedersachsen handelt.

In der Zelle war der Schlosser Julius Klingebiel (1904 bis 1965) von 1947 bis 1959 gefangen. 1950 begann er, mit einfachsten Materialien auf seiner Zellenwand künstlerisch zu arbeiten, wobei seine Themen aus Politik, Technik, Landschaft und Tierwelt stammen. Er galt als zeitweilig verwirrt und lebte ganz in seiner Bilderwelt. Dank der Aufmerksamkeit von Ärzten und Pflegern wurde die Zelle Nr. 117 nach Klingebiels Auszug nicht mehr dauerhaft belegt, sodass die Malereien vollständig erhalten blieben. Julius Klingebiels Werk gilt als herausragendes Beispiel der von der Kunstwissenschaft erst jüngst wahrgenommenen Kunstgattung des Schaffens psychiatrieeffahrener Künstler. Von nicht unerheblich denkmalkonstituierender Bedeutung ist die Lage innerhalb des Gebäudes, das 1909 als „Verwahrungshaus“ für „Geistesranke der ganzen Provinz Hannover“ errichtet wur-

de, obwohl das Gebäude selbst nicht als Baudenkmal ausgewiesen wurde. Seit Schließung des alten „Festen Hauses“ im Jahr 2015 stellt sich die Frage nach dem Verbleib der Klingebiel-Zelle und der Nachnutzung des „Festen Hauses“.

Die Stadt Göttingen hat mehrfach ihr Interesse an dem Verbleib der Klingebiel-Zelle in Göttingen bekundet, da das Exponat und das Schicksal des Künstlers Julius Klingebiel aufs Engste mit der besonderen 150-jährigen Geschichte der Psychiatrie in Göttingen verbunden sind. So war es der Göttinger Psychiater Ewald als Leiter der damaligen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt, der sich als einer der wenigen Vertreter seiner Zunft gegen die von Nationalsozialisten durchgeführte Ermordung psychisch kranker und behinderter Menschen ausgesprochen hatte. Diesem Wirken Ewalds verdankte auch Klingebiel sein Leben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Beim „Festen Haus“ Göttingen handelt es sich um eine leerstehende Liegenschaft des Landes Niedersachsen, für die die rechtlichen Vorgaben der LHO zu berücksichtigen sind. Die im Obergeschoss des Südflügels befindliche Klingebiel-Zelle ist seit 2012 in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen. Die Liegenschaft wird seit dem Auszug des Hochsicherheitsbereichs des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen, Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen, durch das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften als Fondsverwaltung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen betreut und vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege beim konservatorischen Erhalt und Monitoring der Klingebiel-Zelle unterstützt.

1. Welche Optionen mit welchem Ergebnis wurden geprüft, um den dauerhaften Erhalt der Klingebiel-Zelle in Göttingen sicherzustellen und diese öffentlich zugänglich zu machen?

Die Stadt Göttingen hat sich im Februar 2015 beim Land Niedersachsen nachhaltig für den dauerhaften Verbleib des kulturhistorischen Denkmals der Klingebiel-Zelle vor Ort ausgesprochen mit dem Ziel, das künstlerische Erbe von Julius Klingebiel in seinem kulturhistorischen Bezug der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Vor diesem Hintergrund wurden unter Einbindung des Finanzministeriums mehrere Gespräche mit der Stadt Göttingen zur Entwicklung alternativer Handlungsoptionen geführt. Dazu gehörten insbesondere der Erwerb bzw. die Nutzung der Liegenschaft durch die Stadt Göttingen. Auch die Option einer dauerhaften Verlagerung der Klingebiel-Zelle in das städtische Museum Göttingen, in Räumlichkeiten der Georg-August-Universität Göttingen oder der Universitätsmedizin Göttingen wurden als Möglichkeiten eruiert und die Machbarkeit und Kosten für eine Translozierung ermittelt. Die Stadt Göttingen hat sich aufgrund eines Ratsbeschlusses im Juli 2015 abschließend dafür ausgesprochen, dass die Klingebiel-Zelle in die medizinhistorische Sammlung der Universitätsmedizin verlagert und dort repräsentativ öffentlich zugänglich gemacht werde solle. Dabei hätte der Empfänger die erheblichen Kosten für eine derartige Translozierung zu tragen. Die Zelle verlöre mit einer Translozierung ihre Denkmaleigenschaft.

Auch das Sprengel Museum Hannover hat sich um die Klingebiel-Zelle bemüht. Jedoch teilte der Direktor des Sprengel Museums im Rahmen der Verwaltungskommission am 22. März 2016 mit, dass das Museum nicht über die Ressourcen verfüge, die Aufgabe der Translozierung zu übernehmen.

Die Stadt Göttingen hat schließlich mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 mitgeteilt, dass auch sie aufgrund der räumlichen Struktur des Gebäudes, der Erschließung wie auch der planerischen Möglichkeiten kein Interesse an der vom Land Niedersachsen angebotenen Übernahme der Liegenschaft „Festes Haus“ habe.

Das Land prüft derzeit, ob eine geeignete Nachnutzung des „Festen Hauses“ innerhalb der Landesverwaltung erreicht werden kann, die auch den dauerhaften Erhalt und den öffentlichen Zugang der Klingebiel-Zelle gewährleistet.

2. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung bezogen auf die Nachnutzung des alten „Festen Hauses“?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Inwieweit werden die Pläne der Liegenschaftsverwaltung zur künftigen Verwendung des alten „Festen Hauses“ und der Verbleib der Klingebiel-Zelle mit der Stadt Göttingen abgestimmt?

Die Möglichkeiten zur weiteren Verwendung der Liegenschaft sind mit der Stadt Göttingen als Trägerin der Planungshoheit mehrfach erörtert worden. Dabei sind insbesondere die in bauplanungsrechtlicher Hinsicht denkbaren bzw. überhaupt infrage kommenden künftigen Nutzungen für diese Liegenschaft Gegenstand gewesen. Die Liegenschaft befindet sich in einem im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche (S) gekennzeichneten Gebiet, ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden; die Zulässigkeit von Vorhaben ist deshalb gegenwärtig nach § 34 BauGB zu beurteilen. Aufgrund der sensiblen Umgebungsnutzungen - Jugendanstalt Leineberg, neues Maßregelvollzugszentrum, ehemaliges Landeskrankenhaus (nunmehr in Trägerschaft Asklepios) - und verschiedener Erschließungsproblematiken kann eine angemessene Nachnutzung nur durch intensive Kooperation gelingen.

9. Diesel-Pkw: Laut Umweltbundesamt der Hauptverursacher für Stickoxidprobleme in Städten

Abgeordnete Detlev Schulz-Hendel und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut der *Nordwest-Zeitung* vom 13. Dezember 2017 lehnt Ministerpräsident Stephan Weil Fahrverbote in niedersächsischen Städten ab. Auch Umweltminister Olaf Lies gibt in einem Interview mit der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* an, keine Fahrverbote zu wollen und die Einführung der Blauen Plakette abzulehnen (*HAZ*, 27. Dezember 2017). Ähnlich äußerte sich auch Verkehrsminister Bernd Althusmann (*HAZ*, 6. Dezember 2017). Gleichzeitig ist festzustellen, dass es nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bislang in fünf niedersächsischen Städten zu Überschreitungen der Grenzwerte von Stickoxiden gekommen ist. Es ist außerdem festzustellen, dass die Deutsche Umwelthilfe erfolgreich gegen Überschreitungen der Stickstoffdioxidwerte in deutschen Städten klagt - zuletzt in München, Düsseldorf und Stuttgart. Explizit wird in den Urteilen benannt, dass Dieselfahrverbote ein „immenses Minderungspotenzial“ hätten (*AZ* 3K 7695/15). Das Verwaltungsgericht Stuttgart bewertet in seinem Urteil Maßnahmen wie Softwarenachrüstung hingegen als ungeeignet - allein schon deswegen, weil sie rechtlich unverbindlich seien. Experten gehen davon aus, dass das Bundesverwaltungsgericht im Februar 2018 generelle Fahrverbote anordnen wird.

Die Landesregierung sieht entgegen von Expertenmeinungen vor allem im öffentlichen Personennahverkehr die Ursache für die Grenzwertüberschreitungen. So sagte der Verkehrsminister während der Dringlichen Anfrage im Plenum am 14. Dezember 2017: „Im Übrigen - auch das wird in der Diskussion gern nicht ausreichend hinzugefügt - wird die Überschreitung außer durch den motorisierten Individualverkehr, zum Teil sogar in größerem Umfang, durch den ÖPNV verursacht.“ Laut Umweltbundesamt machen jedoch Diesel-Pkw in der Stadt 73 % der NO_x-Emissionen des Verkehrs aus.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgt nach festen Vorgaben hinsichtlich Art, Umfang und Qualität. Gestützt auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält die 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (39. BImSchV) die einzuhaltenden Anforderungen. Für qualitätsrelevante Bereiche der Luftüberwachung wurde dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als

Betreiber des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) die Kompetenz gemäß der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 in Form einer international anerkannten Akkreditierung bescheinigt. Im Jahr 2017 waren sieben Verkehrsstationen, zwei sogenannte Industriestationen, sieben Stationen im ländlichen Hintergrund, wovon zwei zur Messung der Belastung in Ökosystemen sowie von Wald und Vegetation (Wurmberg, Ostfriesische Inseln) dienten, und 13 Messstationen im vorstädtischen oder städtischen Hintergrund in Betrieb. Daneben wird an einer Reihe von Standorten die Luftbelastung durch Stickstoffdioxid und Ammoniak orientierend mittels Passivsammlern ermittelt. Bei ehemals sieben Städten mit Überschreitungen im Jahr 2015 sind im Jahr 2017 mit Stand der Auswertung einschließlich des Monats November 2017 nur noch Hannover, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück betroffen.

Während der Behandlung der Dringlichen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der 5. Plenarsitzung ist am 14. Dezember 2017 bereits über die Thematik, insbesondere zu den Verursachern der NO₂-Belastung im Bereich Verkehr, informiert worden.

1. Wenn im Februar 2018 - wie erwartet - das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit von Fahrverboten feststellt, mit welchen anderen kurzfristig wirksamen Maßnahmen will die Landesregierung die Luftreinhalteziele dann erreichen, um zu verhindern, dass auch in Niedersachsen pauschale Fahrverbote angeordnet werden?

Die Landesregierung wird nach Verkündung einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zunächst die Urteilsbegründung abwarten und dann bewerten, ob daraus ein Handlungsbedarf für weitere Maßnahmen entsteht.

2. Was genau meint der Verkehrsminister mit seiner Äußerung am 14. Dezember 2017 im Plenum, dass vor allem der ÖPNV Ursache für die Grenzwertüberschreitungen in Städten sei, vor dem Hintergrund, dass das Umweltbundesamt berechnet hat, dass doch Diesel-Pkw 73 % der Stickoxidemissionen im innerstädtischen Verkehr verursachen?

Der Verkehrsminister hat während der 5. Plenarsitzung zur NO₂-Belastung in Niedersachsen Folgendes geäußert: „In den ländlichen Gebieten des restlichen Landes Niedersachsen, den kleinen Städten und den vorstädtischen Gebieten bestehen diesbezüglich keinerlei Probleme. Das NO₂-Problem ist in Niedersachsen kein flächendeckendes, es ist ausschließlich ein punktuell. Im Übrigen - auch das wird in der Diskussion gern nicht ausreichend hinzugefügt - wird die Überschreitung außer durch den motorisierten Individualverkehr, zum Teil sogar in größerem Umfang, durch den ÖPNV selbst mitverursacht.“

Im Rahmen der im Mai 2011 erfolgten Ergänzung des Luftreinhalte- und Aktionsplans der Stadt Osnabrück 2008 ergeben sich z. B. für die im Jahr 2011 bestehende Busflotte im Innenstadtbereich Straßenzüge, die trotz überwiegend geringer Verkehrsbelastungen hohe Schadstoffemissionen haben. Verursacher ist hier der Busverkehr, der Anteile von etwa 77 %, z. B. in der Johannisstraße zwischen den Abschnitten Neumarkt und Süsterstraße, hat.

Aktuell wurden vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim durchgeführte verursacherbezogene Analysen der Emissionsquellen des Straßenverkehrs für Oldenburg und Osnabrück ausgewertet. Den Berechnungen liegen Flottendateien und Emissionsfaktoren des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA 3.3) für Oldenburg für das Bezugsjahr 2016 und für Osnabrück für das Bezugsjahr 2015 zugrunde. Die Flottendateien wurden hinsichtlich der lokalen Busflotte der Kommunen angepasst.

Die von den Abgeordneten zitierten dieselbetriebenen Pkw sind mit einem Anteil von 72,5 % Hauptverursacher der NO₂-Emission des Straßenverkehrs in Deutschland. Die leichten und schweren Lkw tragen mit 11 % bzw. 8 % erheblich zur Stickstoffdioxidemission des Straßenverkehrs bei.

Im Vergleich zu diesen deutschlandweiten Anteilen der Fahrzeugarten an der Stickoxidemission zeigen sich an den Hotspots in Osnabrück und Oldenburg in Abhängigkeit von der lokalen Verkehrszusammensetzung abweichende Verursacheranteile:

An der Probenahmestelle Neuer Graben im Bereich des Neumarktes in Osnabrück verursachen die Busse fast 98 % der Stickoxidemission des Straßenverkehrs, während sich die Verursacheranteile in den anderen dargestellten Hotspots differenzierter darstellen.

Die Hauptverursacher der Stickoxidemissionen des Straßenverkehrs im Schlosswall in Osnabrück sind mit über 60 % die dieselbetriebenen Pkw. Auch die schweren Lkw tragen in dieser Straße mit rund 23 % erheblich zu den Emissionen bei. Die Pkw mit Benzinmotor und die leichten Lkw tragen mit Anteilen von 9 % bzw. 5 % deutlich weniger zur Stickoxidemission bei.

Im Heiligengeistwall in Oldenburg dominieren die Busse mit über 45 % die Stickoxidemissionen des Straßenverkehrs, gefolgt von den dieselbetriebenen Pkw mit rund 31 %. In dieser Straße spielen leichte und schwere Lkw und die Pkw mit Benzinmotor mit Anteilen unter 10 % eine geringere Rolle.

Die Auswertung der dargestellten Hotspots zeigt, dass die Verursacheranteile an den Stickstoffoxidemissionen durch die Verkehrszusammensetzung in der jeweiligen Straße bestimmt werden. Dies wird besonders anschaulich am Beispiel der beiden Osnabrücker Hotspots. In der Straße Neuer Graben ist der Anteil des ÖPNV an den Stickstoffoxidemissionen dominant, im Schlosswall eher vernachlässigbar.

3. Mit welchen konkreten zusätzlichen Maßnahmen (z. B. Mittelserhöhung, Erhöhung der Anzahl Radwegprojekte pro Jahr, etc.) und anhand welcher messbaren Kriterien im Vergleich zu anderen Bundesländern wird die Landesregierung Niedersachsen - wie angekündigt - zum Fahrradland Nummer eins machen?

Während der Beantwortung der Dringlichen Anfrage wurden ebenfalls zu dieser Frage viele Einzelheiten mitgeteilt. So ist u. a. Folgendes ausgeführt worden: „Darüber hinaus arbeitet das Land derzeit an einem Fahrradmobilitätskonzept. Mit dem Fahrradmobilitätskonzept soll die Radverkehrsförderung auf Landesebene weiter ausgebaut und auf ein tragfähiges Fundament für die Anforderungen der Zukunft gestellt werden. Erklärtes Ziel ist, dass Niedersachsen Fahrradland Nummer eins wird. Für Anfang 2018 ist die Fertigstellung geplant. Das Fahrradmobilitätskonzept wird dann die strategisch-konzeptionelle Grundlage für die Radverkehrsförderung in Niedersachsen bis zum Jahr 2025 und darüber hinaus bilden. Die Landesregierung will das Fahrradmobilitätskonzept schrittweise umsetzen und die notwendige Ausstattung vorhalten“. Mit diesem Konzept soll in Niedersachsen der Anteil des Radverkehrs signifikant erhöht werden.

10. Geplante Ölbohrung im Trinkwasserschutzgebiet im Landkreis Gifhorn: Verliert die Landesregierung den Überblick über Erdöl- und Erdgasbohrungen?

Abgeordnete Imke Byl, Helge Limburg, Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung listete am 14. Dezember 2017 als Antwort auf eine Anfrage für die Fragestunde der o. g. Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die aktiven und stillgelegten Erdöl- und Erdgasbohrungen bzw. Versenkbohrungen in Trinkwasserschutzgebieten in Niedersachsen auf.

Aktuell sei eine neue Erdgasbohrung im Landkreis Verden geplant, darüber hinaus „sind dem LBEG keine weiteren Planungen zu Erstellung von Erdöl- oder Erdgasbohrungen in Wasserschutzgebieten bekannt“.

Das Unternehmen DEA informiert auf einer firmeneigenen Homepage über folgendes Vorhaben: „Die DEA Deutsche Erdoel AG plant eine neue Ölbohrung im Erdölfeld Hankensbüttel-Süd - die Hankensbüttel-Süd 96. Im Falle der Fündigkeit soll eine weitere technische Hilfsbohrung niedergebracht werden - die Hankensbüttel-Süd 97. Es wird erwartet, dass die heutige Förderung durch die

beiden neuen Bohrungen mehr als verdoppelt werden kann“ (<http://www.bohrung-hankensbuetel.de>). Dort erstreckt sich das Trinkwasserschutzgebiet Schönewörde.

1. Sind der Landesregierung die geplanten Bohrungen im Wasserschutzgebiet Schönewörde im Landkreis Gifhorn bekannt?

Es wird auf die Drucksache 18/136 verwiesen.

2. Welche Genehmigungen sind für die geplanten Bohrungen Hankensbüttel-Süd 96 und 97 bislang beantragt bzw. erteilt?

Dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegen Genehmigungsanträge für

- den Bau des Förderplatzes,
- das Abteufen der beiden in der Anfrage benannten Bohrungen,
- die Zu- und Ableitung des Nassöls sowie
- die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Oberflächenentwässerung

vor.

Es wurde bisher keiner der genannten Anträge genehmigt. Zuvor hatte das LBEG auf Antrag der DEA eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP) durchgeführt. Diese nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

3. Welche Arbeiten werden derzeit an dem Bohrplatz Hankensbüttel-Süd 96 und 97 durchgeführt?

Nach derzeitigem Kenntnisstand finden zurzeit keine genehmigungspflichtigen Arbeiten auf dem Bohr- und Förderplatz Hankensbüttel Süd statt. Ende 2017 hat die DEA auf dem Bohr- und Förderplatz Hankensbüttel Süd zwei Vorbohrungen zur Erkundung des oberflächennahen Untergrundes mit einer Tiefe auf 70 bis 80 m niedergebracht.

11. Wie sicher sind die Kavernenspeicher in Etzel?

Abgeordnete Meta Janssen-Kucz und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den ersten Tagen des neuen Jahres haben sich bereits zwei Vorfälle bei den Kavernenspeichern in Etzel ereignet.

Wie die *Wilhelmshavener Zeitung* berichtete, beobachteten Bürger einen Gasaustritt auf dem Gelände des Verdichters der Firma Uniper: „Am Dienstag vergangener Woche soll über 45 Minuten hinweg Erdgas aus einer Leitung auf dem Verdichtergelände unkontrolliert unter starken Ausblasgeräuschen ausgetreten sein. ‚Es kondensierte und bildete eine 6 bis 8 m hohe sichtbare Dampf Wolke‘, teilte Stefan Gaidies mit, Mitglied für ‚Die Friesen‘ im Gemeinderat. An einer anderen Stelle sei sogar eine Gasflamme über der bodennahen Armatur zu sehen gewesen. Bürger in Horsten hätten Gas- und Verbrennungsgerüche wahrgenommen. (...) Bei Uniper stößt die Empörung auf wenig Verständnis. ‚An der Verdichtung wurde eine routinemäßige Instandsetzung vorgenommen. Dabei ist Druck abgelassen worden und Gas ausgetreten - eine Gefahr für die Bürger bestand zu keinem Zeitpunkt‘, erklärte Uniper-Pressesprecher Georg Oppermann auf Anfrage. Er widersprach

auch den Vorwürfen, es habe ein Feuer gegeben und die Behörden seien nicht informiert worden“ (*Wilhelmshavener Zeitung* vom 10. Januar 2018, <http://www.wzonline.de/nachrichten/aktuelles/artikel/die-friesen-erdgas-ist-unkontrolliert-ausgetreten.html>).

Zeugenaussagen belegen jedoch, dass es zu einer Flammentwicklung in einem hochsensiblen Bereich des Gasverdichters gekommen ist. In diesem Zusammenhang wird auf eine Explosion an einem Gasverdichter im österreichischen Baumgarten am 12. Dezember 2017 verwiesen, die einen Toten forderte und den Einsatz von 40 Feuerwehren aus der dortigen Umgebung zu Folge hatte (*Kurier* vom 18. Dezember 2017, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/pipeline-lange-vor-gasexplosion-gewarnt/302.505.858>).

Wenige Tage später führten starke Regenfälle zu einer Überflutung des Verteilerplatzes 14 des Betreibers Storag Etzel. Das Verteilergebiet stand zwei Tage unter Wasser. Laut Presseberichten räumte ein Sprecher der Storag Etzel ein, „dass man so eine Lage noch nicht gehabt habe“ (NDR am 9. Januar 2018, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Verteiler-im-Kavernengebiet-Etzel-unter-Wasser,etzel402.html). Nach Angaben des LBEG hat sich der Boden im Umfeld der Kavernen bereits um 40 cm abgesenkt, weitere Absenkungen von bis zu 6 cm pro Jahr werden erwartet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 2. Januar 2018 wurde auf dem Gelände des Untergrundspeichers Etzel, Landkreis Wittmund, an der Verdichteranlage des Betreibers Uniper Energy Storage GmbH kontrolliert Erdgas abgelassen. Ursache hierfür war nach Auskunft des Betreibers eine betriebliche Störung an einer Armatur. Um eine Überprüfung dieser Armatur zu ermöglichen, erfolgte planmäßig eine vollständige Druckentlastung der Armatur sowie des zugehörigen Leitungssystems. Das bei der Druckentlastung freigesetzte Erdgas kühlte sich dabei ab, was bei den vorherrschenden Witterungsverhältnissen eine sichtbare Kondensation nach sich zog.

Die im Anlagensystem der Verdichteranlage implementierten Möglichkeiten zur Teil- bzw. Vollentspannung einzelner Anlagenkomponenten dienen der Anlagensicherheit. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei betrieblichen Störungen zu keinem Zeitpunkt Gefährdungen der Beschäftigten vor Ort sowie der Bevölkerung im Umfeld von gasführenden Anlagen zu befürchten sind.

1. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Aussage der Firma Uniper Energy Storage zu überprüfen, es sei keine Flammenbildung entstanden?

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat sich nach Bekanntwerden des Ereignisses zunächst vom Betreiber über das Vorkommnis unterrichten lassen. Die Untersuchungen zu diesem Vorkommnis sind jedoch noch nicht abgeschlossen, sodass eine Bewertung der in der Anfrage benannten Flammenbildung und der sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen derzeit nicht möglich ist.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegen dem LBEG keine belastbaren Hinweise vor, dass bei der gesteuerten Druckentlastung am 2. Januar 2018 eine Gefährdung des Betriebs sowie der Öffentlichkeit bestanden hätte.

2. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten und der nach Ansicht von Fachleuten weiter zu erwartenden Bodenabsenkungen und damit verbundenen Hochwassergefährdung: Mit welchen konkreten Maßnahmen soll die Sicherheit der Anlagen gewährleistet werden?

Die Schaltkästen für die Fernwirkeinrichtungen sind auf einem Sockel errichtet und waren von dem Hochwasserereignis nicht betroffen. In der ständig besetzten Stelle des Unternehmers konnten daher während der Überflutung alle Überwachungsparameter (Drücke, Ringraumüberwachung etc.) abgelesen und kontrolliert werden. Falls es zu Fehlermeldungen kommt, schließt die zentrale Si-

cherheitsarmatur am Kavernenkopf automatisch (Fail-Close-Stellung) und die Kaverne wird sicher eingeschlossen.

Auf Grundlage von prognostizierten Senkungen wird im Auftrag des Kavernenbetreiber STORAG Etzel GmbH zurzeit analysiert, welche langfristig wirksamen Auswirkungen die zu erwartenden Senkungen haben können (Auswirkungsprognose). In einem weiteren Schritt werden konkrete Maßnahmen ermittelt und umgesetzt, damit auch in Zukunft keine nachteiligen Auswirkungen auftreten können. In diesem Zusammenhang ist der Betreiber aufgefordert, insbesondere die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Entwässerung im senkungsbetroffenen Gebiet sowie die damit verbundenen Aspekte des Hochwasserschutzes dezidiert zu betrachten. Die Vorlage der Auswirkungsprognose wird vom LBEG bis Mitte des Jahres 2018 erwartet.

3. Wie ist die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen, vornehmlich der Elektrik und der Ölabscheider, bei Überflutungen gesichert?

Die Fernwirktechnik (Kamera, Akustik, Elektrik und Elektronik) zur Überwachung des Verteilerplatzes 14 und die Steuerung der Absperrarmaturen sind wassergeschützt eingebaut und haben nach Erkenntnissen des LBEG einwandfrei funktioniert.

Die auf dem Verteilerplatz 14 befindlichen Ölabscheider waren zum Zeitpunkt der Überflutung planmäßig frei von Öl und anderen wassergefährdenden Stoffen, sodass eine Gewässerverunreinigung durch das Hochwasserereignis nach aktuellem Kenntnisstand nicht stattgefunden hat. Diese Ölabscheider werden vorrangig im Instandhaltungsbetrieb benötigt und nach Beendigung der Instandhaltungsarbeiten standardmäßig gereinigt. Während der Instandhaltungsarbeiten sind die Verteilerplätze mit Personal belegt, sodass die Ölabscheider bei einer Hochwasserwarnung unverzüglich gereinigt werden können.

12. Ist eine Lex Härke „rechtswidrig“ (CDU-Fraktionschef Dirk Toepffer in der *Neuen Presse* vom 13. Januar 2018)?

Abgeordnete Christian Meyer und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut *Neuer Presse* vom 13. Januar 2018 arbeitet das Innenministerium an einer gesetzlichen Änderung für Beamte auf Zeit aus Anlass einer Auseinandersetzung in der Stadt Hannover um den Kulturdezernenten Harald Härke. CDU-Fraktionschef Dirk Toepffer nennt den Plan in der *NP* „rechtswidrig“ und unvereinbar mit dem Niedersächsischen Beamtengesetz. „Die CDU wird einer Lex Härke nicht zustimmen“, kündigt Toepffer in der Zeitung an.

Hintergrund ist, dass das Innenministerium laut einer Sprecherin der Stadt Hannover gegen eine im Beamtenrecht nicht vorgesehene „vorzeitige Versetzung in den Ruhestand keine Einwände erheben werde, da ein solches Vorgehen dem Grundgedanken des geltenden Rechts und der beabsichtigten Gesetzesänderung entsprechen würde“.

Nach Informationen der Zeitung soll es zwischen der Stadt und dem Innenministerium einen „Deal“ geben. „Demnach würde das Innenministerium als Kommunalaufsicht einer möglichen Beanstandung bei Härkes vorzeitigem Ruhestand nicht nachgehen. Experten befürchten, dass eine Gesetzesänderung hohe Kosten nach sich ziehen könnte. Härke dürfte nicht der Einzige sein, der früher in Ruhestand will.“ (*NP* vom 13. Januar 2018)

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Januar 2018 erneut die Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen und dem Landtag am 13.

Januar 2018 übersandt (Drs. 18/149). Der Gesetzentwurf war dem Landtag bereits am 29. Mai 2017 zugeleitet worden (Drs. 17/8172) und ist im Juniplenium 2017 eingebracht worden, konnte jedoch infolge der vorgezogenen Landtagswahl nicht abschließend beraten werden. Gegenstand des Entwurfs ist u. a. eine Änderung des § 37 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), mit der klargestellt werden soll, dass auch Beamtinnen und Beamte auf Zeit den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand beantragen können. Die Klarstellung der Rechtslage war bereits im Referentenentwurf vom 7. März 2016 enthalten. Von einer „Lex Härke“ kann daher bei diesem Gesetzentwurf nicht die Rede sein. Vielmehr würde eine Streichung dieser Änderung ein Abweichen von der bisherigen Linie der Landesregierung bedeuten. Anlass für die Einbringung dieses Regelungsentwurfs war nicht eine Auseinandersetzung in der Landeshauptstadt Hannover um den Kulturdezernenten, die erst im Herbst 2017, also nach erstmaliger Einbringung des Gesetzentwurfs einsetzte. Weit vorher waren Zweifel daran aufgetreten, ob die vom Gesetzgeber im Jahr 2009 beabsichtigte Anwendbarkeit der Vorschriften über den Antragsruhestand für Beamtinnen und Beamte auf Zeit in Einklang mit dem Gesetzeswortlaut steht. Nach dem Wortlaut des § 37 NBG ist der Antragsruhestand nur für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit möglich. Der Gesetzgeber wollte die nach § 57 des bis zum März 2009 geltenden NBG auch für Beamtinnen und Beamte auf Zeit zugelassene Möglichkeit des Antragsruhestandes seinerzeit jedoch nicht beschränken. Es wurde davon ausgegangen, dass § 37 NBG aufgrund von § 6 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) auch auf Beamtinnen und Beamte auf Zeit Anwendung findet. Nach § 6 BeamtStG gelten für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Im niedersächsischen Landesrecht ist die Anwendbarkeit von § 37 NBG nur für die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten in § 83 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ausgeschlossen worden. In der Folgezeit entstanden aufgrund von Stimmen in der Kommentarliteratur Zweifel daran, ob § 6 BeamtStG die Anwendung von § 37 NBG auf Beamtinnen und Beamte auf Zeit eröffnen kann. Nach dieser in der Literatur vertretenen Auffassung dürfe § 6 BeamtStG nicht weiter reichen als die bundesgesetzliche Regelungskompetenz, d. h. § 6 BeamtStG dürfe sich nur auf Vorschriften des BeamtStG beziehen. Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neufassung von § 37 Abs. 1 NBG soll der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers klar zum Ausdruck gebracht werden.

1. Plant die Landesregierung eine Gesetzesänderung für Beamte auf Zeit, obwohl die CDU-Landtagsfraktion bereits ihre Ablehnung erklärt hat?

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf beschlossen und am 13. Januar 2018 dem Landtag übersandt. Dieser Gesetzentwurf stellt keine „Lex Härke“ dar; siehe Vorbemerkung.

2. Wird auch in anderen Kommunen oder Behörden eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand für Beamte auf Zeit zugelassen wie im Fall Härke?

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Anträge von Beamtinnen oder Beamten auf Zeit aus anderen Kommunen bekannt. Ob dies in anderen Behörden der Fall ist, konnte in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht in Erfahrung gebracht werden.

3. Welche Folgen für die (Versorgungs-)Bezüge hat die im Beamtenrecht für Beamte auf Zeit nicht vorgesehene vorzeitige Versetzung in den Ruhestand insbesondere im Fall Härke?

Über die versorgungsrechtlichen Ansprüche von Herrn Härke liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Grundsätzlich lässt sich zur Rechtslage Folgendes feststellen: Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 NBeamtVG), insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Das Ruhegehalt vermindert sich nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBeamtVG um 3,6 % für jedes Jahr, um das eine Beamtin oder ein Beamter

ohne Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 37 Abs. 1 NBG in den Ruhestand versetzt wird.

13. Wie nötig sind Schwerpunktdezernate der Staatsanwaltschaften für bandenmäßige Einbruchskriminalität?

Abgeordnete Helge Limburg und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Landtages haben SPD und CDU auf Seite 43, Randnummer 1077 bis 1079, vereinbart, dass für die gezielte Verfolgung von bandenmäßiger Einbruchskriminalität bei den Staatsanwaltschaften Schwerpunktdezernate eingerichtet und mit dem entsprechenden Personal ausgestattet werden sollen.

1. Werden Straftaten der bandenmäßigen, also organisierten, Einbruchskriminalität bislang in allgemeinen Dezernaten bei der Staatsanwaltschaft bearbeitet, oder gibt es bereits jetzt Spezialdezernate oder -abteilungen bei den Staatsanwaltschaften, bei denen die organisierte Kriminalität, also auch bandenmäßige Einbruchskriminalität, bearbeitet wird?

Bereits derzeit werden bandenmäßig begangene Einbruchsdelikte dann in auf Organisierte Kriminalität spezialisierten Dezernaten der zuständigen Staatsanwaltschaften bearbeitet, wenn die Begehungsweise und Ausgestaltung der Einbruchstaten im konkreten Fall Strukturen der Organisierten Kriminalität aufweisen.

2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Verfahren von bandenmäßiger, also organisierter, Einbruchskriminalität von den Staatsanwaltschaften in Niedersachsen nicht sachgerecht und erfolgreich bearbeitet werden, sodass jetzt neue Dezernate eingerichtet werden sollen?

Aus Sicht der Opfer besonders belastend und daher von besonderem Unwertgehalt sind Taten, die in den Kernbereich des Privat- und Intimlebens eindringen, insbesondere den hiermit eng verknüpften Bereich der Privatwohnung oder sonstiger vermeintlich geschützter „Rückzugsräume“ betreffen. Dies sind insbesondere Wohnungseinbruchsdiebstahlstaten, aber auch Betrugs- und Vermögensstraftaten, sofern sich diese gezielt in dem als besonders geschützt betrachteten Bereich der Wohnung abspielen. Dem soll durch ein übergreifendes Konzept zur Bekämpfung wohnungsbezogener Kriminalität und zur Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Im Benehmen mit den drei niedersächsischen Generalstaatsanwälten wird deshalb derzeit ein Landeskonzzept zur verbesserten Verfolgung bandenmäßig begangener Einbruchskriminalität und bandenmäßig organisierter ähnlicher Angriffe auf den besonderen Schutzbereich der Wohnung (z. B. Varianten des „Enkeltricks“ oder Besuche durch vermeintliche Amtspersonen) vorbereitet, das auch die Einrichtung spezialisierter Dezernate und Zuständigkeitskonzentrationen enthalten kann. Von der Konzentration der einschlägigen Verfahren bei spezialisierten Dezernentinnen und Dezernenten verspricht sich die Landesregierung einerseits eine bessere Erkennbarkeit von Mustern und Zusammenhängen wie überregional agierender Banden und andererseits eine schuldangemessenere Bestrafung der Täter und ihrer Hintermänner.

3. **Hat es bereits in der 17. Wahlperiode des Landtages im Justizministerium unter der damaligen Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz (Grüne) Überlegungen gegeben, Schwerpunktdezernate oder Schwerpunktstaatsanwaltschaften für (Wohnungs-)Einbruchskriminalität einzurichten, und haben sich hierzu (und gegebenenfalls mit welchem Inhalt) die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie die Generalstaatsanwälte in Niedersachsen geäußert?**

In dem justizinternen Teil der Gemeinsamen Dienstbesprechung des Ministeriums für Inneres und Sport und des Justizministeriums mit den Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten, dem Präsidenten des Landeskriminalamts, dem Direktor der Polizeiakademie, den Abteilungsleitern des Landeskriminalamts sowie den Generalstaatsanwälten und den Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten am 3. Mai 2017 in Bad Salzdetfurth haben sich die Generalstaatsanwälte sowie die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte mit Fragen der „Wohnungseinbruchskriminalität“ befasst. Dabei wurden u. a. Erwägungen innerhalb des benachbarten Bundeslands Nordrhein-Westfalen zur Einrichtung von Sonderdezernaten bei den dortigen Staatsanwaltschaften, darüber hinausgehend aber insbesondere auch zur Errichtung überregional zuständiger Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur verbesserten Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls erörtert. Zum aktuellen Stand wurde dabei festgehalten, dass in Niedersachsen die Bearbeitung von Verfahren wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls bei den Staatsanwaltschaften nicht in besonderen Dezernaten erfolgt, es jedoch Ausnahmen bei bandenmäßigen oder organisiert strukturierten Begehungsweisen gebe. Aktueller landesweiter Handlungsbedarf wurde nicht gesehen, da nach Auffassung der Praxis vor Ort in den einzelnen Staatsanwaltschaften organisatorisch reagiert werden könne. Mit Fragen wie einer ganzheitlichen Bekämpfung wohnungsbezogener Kriminalität und personell hinreichend ausgestattete Zuständigkeitskonzentrationen, die nunmehr im Rahmen der Vorbereitung eines landesweiten Konzepts erörtert werden, haben sich die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Staatsanwaltschaften seinerzeit nicht befasst.

14. Wie werden die kommunalen Betreuungsbehörden beraten und gefördert?

Abgeordnete Helge Limburg, Julia Hamburg und Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat die Anfrage für die Fragestunde der Abgeordneten Anja Piel und Helge Limburg der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach der Fachaufsicht über die kommunalen Betreuungsbehörden dahin gehend beantwortet, dass für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind und die Kommunen die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen und dabei allgemein der Kommunalaufsicht unterliegen (Drucksache 18/75, Frage 46). Ergänzend hierzu stellt sich aber die Frage, inwieweit das Land nicht nur die Aufsicht, sondern auch die Förderung und Beratung der kommunalen Betreuungsbehörden wahrnimmt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Betreuung ist ein wesentliches Ziel der Landesregierung. Die drei Säulen der rechtlichen Betreuung sind die Betreuungsgerichte, die Betreuungsvereine und die örtlichen Betreuungsbehörden. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden folgen aus dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG). Dabei handelt es sich um ein Bundesgesetz.

1. In welchem Umfang und durch welche konkreten Maßnahmen werden die örtlichen Betreuungsbehörden durch die zuständigen Ministerien (insbesondere das primär zuständige Sozialministerium) beraten und gefördert?

Die örtlichen Betreuungsstellen sind gemäß § 4 BtBG gesetzlich verpflichtet, nicht nur gegenüber dem zuständigen Betreuungsgericht sozialgutachtliche Stellungnahmen mit geeigneten Betreuer-vorschlägen und Betreuungsangeboten abzugeben, sondern auch für ein ausreichendes Angebot an ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu sorgen. Dazu gehören zwingend deren Aus- und Fortbildung und eine fachliche Einführung in ihre Aufgaben.

Aus § 6 BtBG folgt die gesetzliche Verpflichtung, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. Die betreffenden Aufgaben gehören zu den sogenannten Querschnittsaufgaben und damit nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte. Es besteht dagegen keine Verpflichtung des Landes zur Beratung und Förderung der örtlichen Betreuungsstellen.

2. Sollen in Ausfüllung des Koalitionsvertrags zwischen der SPD und der CDU auch die Beratung und Förderung der örtlichen Betreuungsbehörden in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums übergehen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wenn ja: Ist der Übergang der Zuständigkeit deshalb nötig, weil das bisher zuständige Sozialministerium die Aufgaben der Beratung und Förderung nicht hinreichend wahrgenommen hat?

Siehe Antwort zu Frage 1.

15. Was unternimmt die Landesregierung gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) dringt aktuell über Polen und Tschechien nach Deutschland vor. Verbreitet wird sie neben dem direkten Kontakt mit infizierten Tieren auch über weggeworfene Lebensmittel - etwa mit dem Virus infizierte Wildschweinschinken oder andere Schweinefleischprodukte. Einen Impfstoff gibt es bisher nicht. Daher können ausschließlich hygienische Maßnahmen und die Reduktion der Wildschweinbestände zur Vorbeugung und Bekämpfung eingesetzt werden. In Niedersachsen werden jedes Jahr 20 Millionen Schweine gemästet. Für diese Tiere und die gesamte Wertschöpfungskette der Schweinefleischproduktion besteht damit eine Gefahr sowohl aus Tierschutz- als auch aus wirtschaftlicher Sicht. Es ist zu befürchten, dass der Handel mit Schweinefleisch im Fall des ASP-Ausbruchs in Deutschland komplett zusammenbricht. Um die Gefahr einer Ausbreitung des Virus zu verringern und die Jagd auf Schwarzwild zu intensivieren, werden derzeit diverse Maßnahmen diskutiert.

In der Antwort vom 14. Dezember 2017 auf eine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion (Drucksache 18/75) nennt die Landesregierung Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest, die in Niedersachsen bereits durchgeführt wurden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Informations- und Monitoringmaßnahmen. Zu den Folgen im Seuchenfall heißt es: „Im Seuchengebiet ist sowohl der Handel mit Wildschweinen als auch der Handel mit Hausschwei-

nen und dem Fleisch von Hausschweinen aus diesem Gebiet reglementiert. Die Verbringung von Hausschweinen aus dem Seuchengebiet in das europäische Ausland ist verboten, eine Verbringung aus dem Seuchengebiet in andere Gebiete des Inlandes ist nur unter Auflagen möglich.“

1. Welche weiteren Maßnahmen, insbesondere zur Unterstützung der Intensivierung der Jagd auf Schwarzwild, wird die Landesregierung ergreifen?

Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung wird im Hinblick auf die herannahende ASP das Niedersächsische Jagdgesetz mit einer kleinen Novelle kurzfristig geändert, um erforderliche Regelungen zur Prävention und gegebenenfalls Bekämpfung der ASP in das Gesetz aufzunehmen. Ende Januar findet dazu eine mündliche Anhörung der Verbände und Institutionen statt, in der die geplanten Änderungen diskutiert werden. Ferner ist vorgesehen, die tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften zu ändern, um eine effektive Prävention bzw. gegebenenfalls Bekämpfung der hochansteckenden Tierseuchen zu ermöglichen.

2. In welchen Fällen würden landwirtschaftliche Betriebe infolge eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in Niedersachsen durch die Tierseuchenkasse entschädigt, und inwieweit reichen nach Auffassung der Landesregierung die finanziellen Mittel der Tierseuchenkasse für solche Fälle aus?

Basierend auf dem Tiergesundheitsgesetz leistet die Niedersächsische Tierseuchenkasse finanzielle Entschädigungen für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet wurden oder die nach der behördlichen Tötungsanordnung verendet sind.

Wird also in einem Schweinebestand der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt oder gibt es in einem Bestand deutliche Anhaltspunkte für den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest, so ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung aller Schweine des Bestandes an. In einem solchen Fall zahlt die Niedersächsische Tierseuchenkasse eine Entschädigung für die getöteten Tiere und übernimmt zusätzlich die bei der Tötung und der unschädlichen Beseitigung der Tiere entstehenden Kosten. Der gemeine Wert der Tiere wird gemäß einer nach Landesrecht erlassenen Richtlinie ermittelt und darf Wertminderungen, die das Tier infolge der Tierseuche erlitten hat, nicht berücksichtigen. Dieser gemeine Wert wird durch die jeweils zum Zeitpunkt der Tötung aktuellen Marktwerte der Tiere von der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde nach den Vorgaben der Wertermittlungsrichtlinie ermittelt.

Wird in einem Bestand die Afrikanische Schweinepest erst nach dem Tode festgestellt, so mindert sich die Entschädigungszahlung für die Tiere um 50 %, wenn zuvor keine Verdachtsanzeige bei der zuständigen Behörde abgegeben wurde.

Darüber hinaus zahlt die Niedersächsische Tierseuchenkasse gemäß der „Satzung über die Gewährung von Beihilfen“ eine freiwillige Beihilfe zu den Kosten für die Reinigung und Desinfektion nach Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen. Die maximal mögliche Beihilfe berechnet sich hierbei u. a. anhand der gemeldeten Tierzahl sowie deren Zielgewichten für den Bestand.

Während die finanziellen Mittel für die Kosten der Entschädigung und Tötung zur Hälfte von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und zur anderen Hälfte vom Land Niedersachsen getragen werden, wird die Beihilfe für die Reinigung und Desinfektion zu 100 % durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse finanziert. Die Kosten für die Beseitigung der getöteten Tiere übernimmt gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz die Tierseuchenkasse zu 60 %, während die jeweilige Gebietskörperschaft die anderen 40 % der Kosten trägt.

Darüber hinaus übernimmt die Tierseuchenkasse im Zuge der Aufhebung von Restriktionsgebieten die Kosten für die Probenahme und Untersuchung.

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse hat sowohl durch eigene Kalkulationen als auch mittels einer stochastischen Modellierung durch einen Epidemiologen die Höhe der erforderlichen Rücklagen berechnet. Dabei wurden die Gesamtkosten inklusive der Landesleistungen, der Kompensation und des Anteils der Tierseuchenkasse an den Gesamtkosten (notwendige Rücklagen) sowie die

anteiligen Kosten für insgesamt 25 Tierkategorien bzw. -subkategorien an letzteren ermittelt. In die Modellierung wurden die Daten aller niedersächsischen Tierhalter und parallel das Auftreten der Maul- und Klauenseuche, Europäischen Schweinepest, Geflügelpest, Vogelgrippe und der Infektiösen Blutarmut der Pferde einbezogen. Um parallele Seuchenzüge in mittlerer Größe finanzieren zu können, sind danach für den Bereich der Schweine ca. 61 Millionen Euro erforderlich. Damit werden 80 % aller finanziellen Risiken der Tierseuchenkasse durch die Maul- und Klauenseuche und die Klassische Schweinepest abgedeckt.

Während die Maul- und Klauenseuche die Infektionskrankheit mit der größtmöglichen Infektiosität und damit Ausbreitungstendenz ist, gilt für die Afrikanische Schweinepest, dass eine Ausbreitung von Bestand zu Bestand nur sehr selten vorkommt. Hier ist vielmehr der Kontakt zu Wildschweinen von Bedeutung, was in den deutschen Schweinehaltungen insbesondere durch die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung im Vergleich zu den östlichen EU-Mitgliedstaaten nicht relevant ist. Daher werden in der Regel auch keine Räumungszonen eingerichtet, wenn ein Fall bei Hausschweinen auftritt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Ausbruchs der ASP bei Hausschweinen eine Kofinanzierung der EU in der Regel in Höhe von 50 % greift, sodass die Rücklage de facto doppelt so hoch ist.

Insofern ist mit höchst möglicher Sicherheit davon auszugehen, dass die jetzt vorhandene Rücklage für Schweine in Höhe von 60,9 Millionen Euro ausreichend ist, um die finanziellen Leistungen der Tierseuchenkasse für Entschädigungen an die Tierhalter, für die Übernahme der Kosten der Tötung, der Untersuchungen, der Tierkörperbeseitigung sowie für die Beihilfe für Reinigung und Desinfektion im Rahmen eines ASP-Seuchenzuges zu decken.

3. Welche Lösungen für gegebenenfalls auf nicht entschädigungsfähigen Betrieben entstehende tierschutzrechtliche und ökonomische Probleme hat die Landesregierung?

Die Landesregierung sieht derzeit keine Möglichkeit einer Finanzierung von Maßnahmen aus dem Landesetat. Im Krisenfall besteht jedoch die Möglichkeit, dass der betroffene Mitgliedstaat bei der Europäischen Gemeinschaft die Umsetzung von Marktstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beantragt.

16. Gibt es eine bevorzugte Busförderung für kommunale ÖPNV-Anbieter?

Abgeordnete Jörg Bode, Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner, Sylvia Bruns, Hillgriet Eilers, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Hermann Grupe, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung äußern sich SPD und CDU zur Busförderung im ÖPNV wie folgt: „Soweit rechtlich möglich, wollen wir auch private Anbieter bei der Beschaffung emissionsarmer Busse fördern“ (Koalitionsvereinbarung, Seite 76).

Die derzeitige Förderrichtlinie des Landes zur Busförderung sieht vor, dass private Busunternehmen, die eigenwirtschaftlich oder als Auftragsunternehmer tätig sind, eine Förderung im Rahmen der sogenannten De-minimis-Regelung von maximal 200 000 Euro in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren erhalten können. Staatliche/kommunale Unternehmen sind davon ausgenommen. Fachleute beurteilen diesen Umstand als einen Wettbewerbsvorteil für kommunale Unternehmen.

In einer Presseinformation des MW vom 10. Januar 2018 heißt es, von den „252 modernen Omnibussen“ - in der angefügten Tabelle sind es 253 Omnibusse - gingen 191 Omnibusse an kommunale Verkehrsbetriebe und lediglich 62 an privatwirtschaftlich tätige Aufgabenträger. Allein der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen hat eine Förderung für 46 Fahrzeuge beantragt.

Nach dem Gesetz soll die Busförderung einem besseren ÖPNV dienen mit dem Ziel, dem Fahrgast einen größtmöglichen Komfort zu bieten und ihn zu animieren, den Bus zu nutzen. Ein weiterer Grund ist die Minderung der Umweltbelastungen durch umweltfreundlichere Linienbusse. Das gesetzliche Ziel ist nicht die Subventionierung der kommunalen Verkehrsunternehmen.

Ein aktueller Beschluss der EU-Kommission (2017/1470) aus dem Jahr 2017 „Region Ile de France“ stellt entgegen der bisher vom MW vertretenen Auffassung klar, dass eine Förderung aller im Markt tätigen Verkehrsunternehmen gleichberechtigt erfolgen kann.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat die Förderung der Beschaffung von Omnibussen für den Einsatz im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach der Einstellung in 2006 ab 2015 wieder aufgenommen. Gegenüber der bis 2005 praktizierten Förderung sind für die Busförderung ab 2015 aufgrund der rechtlich zwingend erforderlichen Berücksichtigung von Vorgaben des EU-Beihilferechts zusätzliche Fördervoraussetzungen zu erfüllen. Das Niedersächsische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, das die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Beschaffung von Omnibussen für den Einsatz im ÖPNV-Linienverkehr bildet, schreibt in § 2 Nr. 8 insoweit auch ausdrücklich vor, dass die Beschaffung von Omnibussen nur förderfähig ist, „soweit hierbei die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen“.

Die Förderrichtlinie zur Omnibusförderung des Landes sieht deshalb vor, dass eine Förderung (bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) nur erfolgen kann, wenn entweder zwischen dem zu fördernden Unternehmen und dem zuständigen kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag zur Beauftragung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorliegt oder eine Förderung im Rahmen der sogenannten De-minimis-Regelung erfolgt.

Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorliegt, muss der Förderbetrag zur Erfüllung des Beihilferechts von dem Bestellentgelt des Aufgabenträgers abgezogen werden (keine Überkompensation). Das Unternehmen als Fördermittelempfänger selbst erfährt somit keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil durch die Förderung. Hingegen verbleibt bei der Förderung im Rahmen der De-minimis-Regelung der Landeszuschuss vollständig beim Unternehmen und führt dort zu einem unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil. Bei dieser Förderalternative ist die Fördermittelhöhe aufgrund der europarechtlichen Vorgaben allerdings auf maximal 200 000 Euro für alle Förderungen nach De-Minimis zusammen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren begrenzt.

Die ÖPNV-Omnibusförderung des Landes unterscheidet bei den v. g. Alternativen nicht zwischen kommunalen und privaten Verkehrsunternehmen. So ist es rechtlich zulässig, dass ein privates Unternehmen - z. B. nach Gewinn einer entsprechenden öffentlichen Ausschreibung - einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit einem ÖPNV-Aufgabenträger abschließt und auf dieser Basis eine Förderung von bis 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Busbeschaffung erhält. Entsprechende Förderfälle existieren auch. Genauso können kommunale Unternehmen durchaus eine De-minimis-Förderung erhalten. Entscheidend für die Unterschiede bei den derzeitigen Fördermöglichkeiten ist nicht der Eigentümer eines Unternehmens, sondern allein, ob die Busse zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder für die eigenwirtschaftliche Erbringung von Verkehrsleistungen beschafft werden.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherige Förderpraxis zur Busförderung mit Bezug auf die Gleichbehandlung von kommunalen und privatwirtschaftlichen Unternehmen?

Wie in der Vorbemerkung erläutert, ist in der bisherigen ÖPNV-Omnibusförderung die Unternehmenseigentümerschaft (privat oder kommunal) kein Kriterium für die Förderhöhe. Insofern erfolgt zwischen kommunalen und privaten Unternehmen keine Ungleichbehandlung. Allerdings ist es zutreffend, dass der überwiegende Teil der privaten Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen derzeit

eigenwirtschaftlich erbringt mit der Folge, dass dieser Teil von der derzeitigen Busförderung des Landes nur im Rahmen einer De-minimis-Förderung profitieren kann.

2. Plant die Landesregierung eine Überarbeitung der Förderrichtlinie zur Busförderung im Sinne einer Gleichbehandlung von kommunalen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, und, wenn ja, bis wann ist diese Überarbeitung angedacht?

Wie bei der Antwort zu Frage 1 dargelegt, sehen die derzeitigen Förderregularien keine Ungleichbehandlung anhand der Eigentümerschaft eines Unternehmens vor. Unabhängig davon prüft die Landesregierung derzeit entsprechend den Zielsetzungen in der Koalitionsvereinbarung, ob und in welchem Umfang - gegebenenfalls auch in Verbindung mit einer vorherigen Notifizierung bei der EU-Kommission - andere EU-beihilfekonforme Fördermöglichkeiten bestehen, um eine Förderung an Verkehrsunternehmen ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die bisherige De-minimis-Regelung hinaus rechtlich ermöglichen zu können. Dabei wird auch der in der Vorbemerkung genannte Beschluss der EU-Kommission (2017/1470) „Region Ile de France“ einbezogen. Der für eine eventuelle Ergänzung der Förderregularien zur ÖPNV-Omnibusförderung erforderliche Zeitbedarf hängt vom Ergebnis dieser Prüfung ab.

3. Plant die Landesregierung eine Erhöhung der Haushaltsmittel für die Beschaffung emissionsarmer Busse, und, wenn ja, ab wann werden Haushaltsmittel in welcher Höhe hierfür eingestellt?

Die Landesregierung beabsichtigt, eine zusätzliche Förderung von ÖPNV-Bussen mit CO₂-freiem Antrieb im Rahmen der EFRE-Förderung zu ermöglichen. Entsprechende Haushaltsmittel dafür stehen bereit.

17. Wie fällt der „Digitalbonus“ für kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen aus?

Abgeordnete Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wirtschaftsminister Althusmann hat sich für die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Digitalisierung durch einen „Digitalbonus“ ausgesprochen (HAZ, 9. Januar 2018). In anderen Bundesländern gibt es bereits Förderprogramme für KMUs, die als „Digitalbonus“ bezeichnet werden. Sie beziehen sich auf Digitalisierung von Dienstleistungs- oder Betriebsprozessen, auf die Digitalisierung von Produkten oder auf die Verbesserung der IT-Sicherheit. In der Regel sind es Zuschüsse für förderfähige Ausgaben, die einen Mindestwert und eine Maximalförderung umfassen. Kleine Unternehmen haben andere Förderbedingungen als mittlere Unternehmen, und die geförderte Maßnahme muss innerhalb eines definierten Zeitraums abgeschlossen sein. Das Förderprogramm Digitalbonus Bayern ist aktuell mit 100 Millionen Euro für den Zeitraum 2017/2018 hinterlegt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Digitalisierung ist für die Wirtschaft und die Gesellschaft in Niedersachsen Chance und zentrale Herausforderung zugleich. Insbesondere für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die mehr als 99 % der niedersächsischen Unternehmen ausmachen, ist es essenziell, dass die digitale Transformation gelingt.

Die neue Landesregierung wird daher die bisher bestehenden Ansätze verstärken und zusammenführen. Sie hat die Digitalisierung zu einem der wichtigsten Schwerpunkte für ihre weitere Arbeit

gemacht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung koordiniert alle entsprechenden Maßnahmen federführend.

Derzeit laufen die Vorbereitungen, bis Mitte 2018 einen „Masterplan Digitalisierung“ vorzulegen, der auch die Grundlagen für konkrete Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von KMUs enthalten soll.

Der sogenannte Digitalbonus soll ein Bestandteil der zukünftigen Förderung sein. Es handelt sich dabei aber um keinen festgelegten Fachbegriff, es bestehen vielfältige Ansätze zur Förderung verschiedenster Bereiche. Fördergegenstand, -voraussetzungen, -form und -budget in Niedersachsen werden im Masterplan genauer spezifiziert.

Geprüft werden derzeit beispielsweise die Förderung der Digitalisierung von Dienstleistungs- oder Betriebsprozessen und die Förderung von Beratungsleistungen. Ein Schwerpunkt in Niedersachsen soll voraussichtlich eine zusätzliche Förderung der Fort- und Weiterbildung sein, mit der eine schnellere Qualifizierung von Fachpersonal im Bereich der Digitalisierung erreicht werden soll.

1. Welche Bundesländer verfügen bereits über ein Förderprogramm „Digitalbonus“ oder über vergleichbare Förderprogramme?

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind dies die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie der Bund.

2. Unter welchen Bedingungen können KMUs mit einem Firmensitz in Niedersachsen den Digitalbonus ab wann erhalten?

Nach derzeitiger Planung werden die Eckpunkte der Fördervoraussetzungen für den Digitalbonus niedersächsischer KMUs im Masterplan Digitalisierung aufgeführt. Basierend auf diesen Inhalten soll eine Förderrichtlinie erarbeitet werden, die die Bedingungen der Förderung im Detail beschreibt.

3. In welcher Höhe wird die Landesregierung jährlich wiederkehrend Haushaltsmittel für den angekündigten „Digitalbonus“ in den Landeshaushalt einstellen?

Die Höhe des Finanzierungsbedarfs wird im Masterplan genauer spezifiziert. Die benötigten Mittel sollen grundsätzlich aus dem geplanten Sondervermögen bereitgestellt werden, das bis 2022 ein Volumen von 1 Milliarde Euro erreichen soll.

18. Niedersächsisches Kompetenzzentrum für Digitalisierung?

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Jörg Bode, Dr. Stefan Birken, Jan-Christoph Oetjen und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Koalitionsvertrag soll ein niedersächsisches Kompetenzzentrum für Digitalisierung aufgebaut werden. Zitat Koalitionsvertrag: „Das OFFIS-Institut in Oldenburg soll künftig in Kooperation mit dem Forschungsinstitut L3S in Hannover zu einem landesweit agierenden Kompetenzzentrum für Digitalisierung entwickelt werden. Das Zentrum bündelt Forschung und Anwendung unter einem Dach.“ Laut Wissenschaftsminister Björn Thümler in der *Nordwest-Zeitung* vom 25. November 2017 sei „Offis (...) ein wichtiger Teil des ‚Masterplans‘ der Landesregierung ‚mit 1 Milliarde Euro Landesmitteln, die bis 2022 investiert werden“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Aufbau eines Niedersächsischen Kompetenzzentrums Digitalisierung ist ein zentrales Ziel der Landesregierung. Das Forschungsinstitut OFFIS bietet hierfür eine ideale Ausgangsbasis, da es IT-Kompetenz mit Anwendungs-Know-how vereint, den Geist anwendungsnahe Forschung und Innovation lebt und bereits heute für die Wirtschaft und Gesellschaft hochattraktive Laborumgebungen betreibt. In Ergänzung zu den wirtschaftsnahen IT-Kompetenzen des OFFIS verfügt das Forschungszentrum L3S über herausragende Kompetenzen im Bereich der interdisziplinären Forschung auf dem Gebiet des Web Science (insbesondere in den Bereichen Data-Science, Internet-Technologien und Digitale Bibliotheken). Dabei nimmt es national und international eine führende Rolle bei der Weiterentwicklung des Internet und der damit einhergehenden interdisziplinären und grundlagenorientierten Forschung ein.

1. Sind die beiden Institute in diese Entscheidung im Vorfeld einbezogen worden?

Der Koalitionsvertrag ist von Vertreterinnen und Vertretern der Parteien im Vorfeld der Regierungsbildung ausgehandelt worden. Inwieweit hierbei die Einrichtungen OFFIS und L3S einbezogen wurden, kann namens der Landesregierung demzufolge nicht beantwortet werden.

2. Wie soll nach Planung der Landesregierung die Zusammenarbeit der beiden Institute künftig ausgestaltet werden, und wie sieht der Zeitplan für ein Kompetenzzentrum aus?

Der Aufbau eines Kompetenzzentrums für Digitalisierung soll zum einen durch eine Stärkung der beiden Einrichtungen und zugleich durch eine intensiviertere Zusammenarbeit erfolgen, in die auch andere niedersächsische Akteure einbezogen werden sollen. Durch diese landesweite Bündelung und Fokussierung wichtiger Institutionen und Disziplinen in einem Kompetenznetzwerk, in dem OFFIS eine zentrale Rolle spielen wird, soll ein wichtiger Kristallisationspunkt und Ansprechpartner für alle Fragen im Kontext Digitale Transformation entstehen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Kooperation ist Gegenstand kurzfristig mit den beteiligten Einrichtungen zu führender Gespräche.

3. Ist eine Federführung des Vorhabens durch OFFIS an der Universität Oldenburg beabsichtigt und dies auch mit einer räumlichen Festlegung auf Oldenburg verbunden?

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

19. Entwässerung von Niederungsgebieten

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Artikel des *Ostfriesischen Kuriers* vom 5. Januar 2018 wird berichtet, die Entwässerungssysteme von Niederungsgebieten würden in Zukunft aufgrund des Anstiegs des Meeresspiegels, der Versiegelung von Grünflächen und zunehmender Winterniederschläge an ihre Belastungsgrenzen stoßen (Seite 7). Wissenschaftler der Jade Hochschule und der Universität Oldenburg untersuchten derzeit sich verändernde Rahmenbedingungen und alternative Entwässerungsmöglichkeiten. In den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar werde das zu entwässernde Wasservolumen bis Mitte des Jahrhunderts um etwa 15 % ansteigen, erklärt der Leiter des Untersuchungsprojekts, Dr. Bormann von der Jade Hochschule. Die Siel- und Schöpfwerke des Ersten Entwässerungsverbandes Emden seien jedoch schon jetzt an ihrer Kapazitätsgrenze angekommen. „Wenn die Versiegelung mit der aktuellen Rate weiter voranschreitet, würde der Entwässerungsbedarf bis Mitte des Jahrhunderts in den Wintermonaten um weitere 2 % und bis Ende des Jahrhunderts um weitere 4 % ansteigen“, heißt es weiter. Darüber hinaus sei auch der Anstieg des Meeresspiegels

ein Problem, weil dadurch der Wasserstand zur Ebbe seltener niedrig genug sei, um das Wasser über die Siele abzuführen. Stattdessen müsse dann öfter auf den kostenintensiven Pumpenbetrieb zurückgegriffen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Entwässerungssysteme in den niedersächsischen Niederungsgebieten wurden ab Anfang der 50er-Jahre des letzten Jahrhunderts planmäßig ertüchtigt, um bessere Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft zu schaffen. Schwerpunkte waren die Verbesserung der Haupt- und Nebenvorflut, landbautechnische Maßnahmen und Wirtschaftswegebau. Hierzu wurden für die besonders benachteiligten Gebiete im Küsten- und Emslandraum zwei Regionalprogramme beschlossen, der Küstenplan und der Emslandplan. In der Zeit zwischen 1955 und 1988 wurden über den Küstenplan insgesamt rund 1,8 Milliarden DM in Entwässerungs- und Meliorationsmaßnahmen investiert, für die Emslanderschließung etwa 2 Milliarden DM. Mit den durchgeführten Maßnahmen (insbesondere Bau von 683 Schöpfwerken, rund 11 300 km Gewässerausbau und rund 146 000 ha Dränung) konnten die Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft, die Infrastruktur und die allgemeinen Lebensbedingungen in diesen Gebieten erheblich verbessert werden. 1990 waren die wesentlichen Maßnahmen abgeschlossen, der Küstenplan und der Emslandplan waren umgesetzt. Die Landesförderung für diese Maßnahmen wurde erheblich zurückgefahren oder ganz eingestellt. Reinvestitionen obliegen nunmehr allein den zuständigen Wasserverbänden.

Durch die zwischen 1955 und 1990 durchgeführten Maßnahmen ist es zwar zu einer deutlichen Verbesserung der Landbewirtschaftungsbedingungen gekommen, aber auch (schleichend) zur Verschlechterung der natürlichen Entwässerung z. B. durch Bodensackungen infolge der Mineralisierungen von Moorböden und zunehmender Flächenversiegelungen. Daneben haben auch Veränderungen des Tidegeschehens an den Hauptvorflutern im Küstengebiet, insbesondere verursacht durch seeschifffahrtsbedingte Fahrrinnenanpassungen, dazu geführt, dass Sielzugzeiten mit freier Vorflut abgenommen haben und verstärkt gepumpt werden muss, um die ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen. Dies und der Umstand, dass viele der seinerzeit errichteten technischen Anlagen an die Grenze ihrer Lebensdauer kommen, verdeutlicht, dass gegebenenfalls Neuinvestitionen zur Ertüchtigung des vorhandenen Entwässerungssystems erfolgen müssen. Zuständig hierfür sind grundsätzlich die in Niedersachsen gegründeten Wasser- und Bodenverbände, nur für wenige Gewässer zeichnet das Land selbst verantwortlich.

Der Klimawandel und der in diesem Zusammenhang zu erwartende Meeresspiegelanstieg können eine zusätzliche Verstärkung der Situation verursachen.

1. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass durch sich verändernde Rahmenbedingungen die Kapazitätsgrenze der vorhandenen Entwässerungsinfrastruktur in den niedersächsischen Niederungsgebieten in Zukunft überschritten werden könnte?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen der letzten Monate haben gezeigt, dass die Entwässerungsinfrastruktur in einigen Gebieten bereits heute an eine Grenze stößt, für die sie vor mehr als 50 Jahre nicht ausgelegt wurde.

2. Wie lange ist die Leistung der vorhandenen Entwässerungsinfrastruktur in den niedersächsischen Niederungsgebieten nach Auffassung der Landesregierung noch ausreichend?

Siehe Antwort zu Frage 1:

3. Was plant die Landesregierung, um dazu beizutragen, die vorhandene Entwässerungsstruktur in den niedersächsischen Niederungsgebieten auf sich verändernde Rahmenbedingungen wie zunehmende Winterniederschläge, voranschreitende Flächenversiegelung und den Anstieg des Meeresspiegels vorzubereiten?

Nach Wasserverbandsrecht obliegt es den zu diesem Zweck gegründeten Wasser- und Bodenverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe, für eine ordnungsgemäße und schadlose Entwässerung der Niederungsgebiete Sorge zu tragen. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben dieser Verbände zählt damit neben der Unterhaltung auch ein gegebenenfalls erforderlich werdender Ausbau der Entwässerungssysteme einschließlich der Anlagen in und an den Verbandsgewässern. Die Verbände dienen damit im öffentlichen Interesse dem Nutzen ihrer Mitglieder. Diese haben den Verbänden die Beiträge zu leisten, die die Verbände zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Daneben unterstützt die Landesregierung Maßnahmen der Verbände.

Gemäß der Förderrichtlinie Hochwasserschutz werden zwar vor allem der Neubau und die Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Deichverteidigungsanlagen gefördert. Aber auch der Rückbau von Deichen, die Grundinstandsetzung von Schöpfwerken, konzeptionelle Vorarbeiten und die Aufstellung von einzugsgebietsbezogenen Konzeptionen zum Umgang mit dem Hochwasserrisiko sind förderfähig.

An Gewässern zweiter Ordnung gewährt das Land auf Antrag einen Zuschuss zu den Unterhaltungsaufwendungen, um besonders hohe finanzielle Belastungen durch die Gewässerunterhaltung zu reduzieren. Seit 2002 kann ein ergänzender Zuschuss für die Schöpfwerkskosten gewährt werden (§ 66 Abs. 2 NWG). Für diese Zuschüsse stehen jährlich 500 000 Euro im Einzelplan 15 zur Verfügung. In den letzten zehn Jahren haben durchschnittlich jeweils zehn Unterhaltungsverbände einen Zuschuss erhalten.

20. Dauert die Auszahlung der Finanzhilfen für Hochwasserbetroffene zu lange?

Abgeordnete Horst Kortlang, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling, Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 9. August 2017 hieß es in der Folge des Juli-Hochwassers im südlichen und östlichen Niedersachsen in einer Pressemitteilung des Umweltministeriums, Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro sollten für finanzielle Hilfen an Hochwassergeschädigte bereitgestellt werden. „Für die Privathaushalte sind freiwillige finanzielle Leistungen vorgesehen. Die Soforthilfe soll akute Notlagen bei der Unterkunft oder der Wiederbeschaffung von Hausrat finanziell überbrücken. (...) Darüber hinaus sollen zusätzliche Unterstützungshilfen gewährt werden, soweit eine Elementarschadensversicherung nicht abgeschlossen werden konnte“, wird berichtet. In einer weiteren Pressemitteilung informierte das Umweltministerium am 6. September 2017, dass erste Bewilligungsbescheide in Höhe von insgesamt rund 170 000 Euro erteilt worden seien. Am 13. Oktober zog Umweltminister Wenzel in einer Pressemitteilung eine Zwischenbilanz: „Die Aufgabenstellung, schnell und unbürokratisch zu helfen, wurde erfüllt. Über 300 Haushalte haben mit der Soforthilfe ein Übergangsgeld erhalten.“ Es seien bis zu diesem Zeitpunkt über 550 000 Euro ausgezahlt worden. Darüber hinaus seien Ende September grundlegende Hilfsprogramme in Kraft getreten, mit denen für die Bereiche Privathaushalte, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Unternehmen und öffentliche Infrastruktur Anträge bearbeitet würden.

In einem Artikel vom 21. Dezember 2017 informierte die *Bild Hannover* darüber, dass viele der Hochwasserbetroffenen bis zu diesem Zeitpunkt auf finanzielle Hilfen warteten. Von den durch den Landtag bisher bereitgestellten 50 Millionen Euro sei erst 1 Million ausgezahlt worden. Gleichzeitig wird von Betroffenen berichtet, die für die Erstellung von Schadensgutachten oder den Neubau von Häusern dringend auf die Auszahlung von Mitteln angewiesen seien.

1. In welcher Gesamthöhe wurden bisher Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Juli-Hochwasser beantragt, und in welcher Höhe wurden diese bisher bewilligt bzw. ausgezahlt (bitte für die Bereiche Privathaushalte, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Unternehmen und öffentliche Infrastruktur getrennt angeben)?

Privathaushalte, Stand 18.01.2018

Soforthilfen für Privathaushalte (akute Notlagen bei der Unterkunft oder der Wiederbeschaffung von Hausrat)

Es wurde rund 1 Million Euro Soforthilfe an Privathaushalte ausgezahlt. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist abgeschlossen.

Hilfen für Privathaushalte für weitergehende Schäden am Hausrat sowie für Gebäudeschäden, Stand 18.01.2018

Bisher beantragte Hilfen: Seitens der Bewilligungsstelle (NBank) konnte die Höhe der beantragten Hilfen zum Stichtag aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Anträge noch nicht vollumfänglich in auswertbarer Weise erfasst werden. Erfasst ist aber die von den Antragstellenden dargelegte Schadenshöhe, die bisher 4 182 548,91 Euro beträgt.

Bisher bewilligte Hilfen: 0,00 Euro

Davon bisher ausgezahlt: 0,00 Euro

Hochwasserhilfe für Unternehmen und Angehörige freier Berufe, Stand 18.01.2018

Bisher beantragte Hilfen: 1 597 351,76 Euro

Bisher bewilligte Hilfen: 75 482,60 Euro

Davon bisher ausgezahlt: 64 550,31 Euro

Öffentliche Infrastruktur, Stand 18.01.2018

Bisher beantragte Hilfen: 7 085 320,12 Euro

Bisher bewilligte Hilfen: 0,00 Euro

Davon bisher ausgezahlt: 0,00 Euro

Land- und Forstwirtschaft, Stand 18.01.2018

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft ist am 17.01.2018 im Ministerialblatt veröffentlicht worden. Bereits im Sommer sind die Schäden in der Landwirtschaft von der Bewilligungsstelle Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfasst worden, sodass die potenziellen Antragsteller dort bekannt sind. Diesen hat die LWK ebenfalls am 17.01.2018 vorausgefüllte Antragsvordrucke gesendet. Die vervollständigten und zurück gesendeten Anträge werden dann durch die Landwirtschaftskammer geprüft und können in Kürze zur Bewilligung und Auszahlung gelangen.

2. Wurde die Aufgabenstellung, Hochwasserbetroffenen schnell und unbürokratisch zu helfen, nach Auffassung der Landesregierung bisher vor dem Hintergrund erfüllt, dass von den durch den Landtag bereitgestellten 50 Millionen Euro bis Dezember erst 1 Million Euro ausgezahlt wurde, wenn ja, warum bewertet die Landesregierung dies als Erfolg, wenn nein, aus welchen Gründen wurde bis Dezember erst 1 Million Euro ausgezahlt?

Um Hochwasserbetroffenen schnell und unbürokratisch zu helfen, hat die Landesregierung - als Vorstufe zu ihrem grundlegenden Hilfeprogramm für Privathaushalte - eine Soforthilfe als „Starthilfe“ bei der Wiederbeschaffung von Hausrat beschlossen. Damit konnte in der Größenordnung von 1 Million Euro rasch und ohne das Erfordernis einer Vorlage von Nachweisen, Belegen o. ä. Hilfe für Privathaushalte geleistet werden. Alle Anträge auf Soforthilfe sind beschieden. Die Soforthilfe

konnte insofern erfolgreich als Instrument einer schnellen und unbürokratischen Hilfe eingesetzt werden.

Bei den über die Soforthilfe hinausgehenden Hilfeprogrammen für Privathaushalte, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Unternehmen und Angehörige freier Berufe sowie öffentliche Infrastruktur sind keine für ein solches Antrags- und Bewilligungsgeschäft ungewöhnlich langen Zeitabläufe zu verzeichnen. Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Bescheidung von Anträgen ist, dass zunächst alle entscheidungserheblichen Unterlagen vollständig vorliegen. Bei den bereits eingereichten Anträgen war bisher festzustellen, dass in vielen Fällen noch weitere Antragsunterlagen nachzureichen sind. Zudem können auch weiterhin noch Anträge eingereicht werden. Die Fristen hierfür reichen vom 01.03.2018 (Landwirtschaft) und dem 31.03.2018 (Privathaushalte) über den 30.06.2018 (Unternehmen) bis zum 15.10.2018 (öffentliche Infrastruktur). Es ist davon auszugehen, dass noch nicht alle seitens der Antragstellenden vorgesehenen Anträge gestellt wurden. Das Bewilligungsgeschäft und der Mittelabfluss werden sich insofern gegebenenfalls über das Jahr 2018 hinaus bis in das Jahr 2019 hinein erstrecken.

3. Geht die Landesregierung davon aus, dass über die durch den Landtag bereitgestellten 50 Millionen Euro hinaus weiterer Finanzbedarf zur Unterstützung der Hochwasserbetroffenen besteht, wenn ja, in welchem Umfang?

Die Landesregierung wird nach Ablauf der Antragsfristen in Kenntnis der Gesamtschadenssummen prüfen, ob über die durch den Landtag bereitgestellten 50 Millionen Euro hinaus gegebenenfalls weitere Hilfen für Hochwasserbetroffene bereitgestellt werden sollen.

21. Wie viele niedersächsische Ausländerbehörden können inzwischen Fingerabdrücke zwecks Vermeidung von Mehrfachregistrierungen von Flüchtlingen erfassen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf die Kleine Anfrage für die Fragestunde „Können niedersächsische Ausländerbehörden Fingerabdrücke erfassen?“ (Drucksache 17/7520, Nr. 31) der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP) antwortete die Landesregierung am 3. März 2017: „Derzeit werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen getroffen, dass weitere Systeme, wie z. B. die Fachverfahren der kommunalen Ausländerbehörden, Fingerabdruckdaten aus dem AZR abrufen bzw. hinzuspeichern können. Von den 52 kommunalen Ausländerbehörden in Niedersachsen liegen Informationen von 47 Ausländerbehörden vor. Zu diesem Zeitpunkt kann keine der ABHn Fingerabdrücke mit den Daten des AZR vergleichen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die kommunalen Ausländerbehörden (ABHn) werden initial durch den Bund mit Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) bundesweit ausgestattet. Dies wurde in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 auf Wunsch der Länder seitens des Bundes zugesagt. Mit den PIK sind die ABHn in der Lage, Fingerabdruckdaten von Asylsuchenden und ab Juli 2018 auch von unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Personen und unbegleiteten Minderjährigen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) abzurufen oder zu speichern. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat die Bundesdruckerei im Dezember 2017 mit der Ausstattung der ABHn beauftragt. Niedersachsen hat den entsprechenden Bedarf bei den kommunalen ABHn abgefragt und an das BMI zurückgemeldet. Im Februar soll der bundesweite Rollout der PIK an die ABHn erfolgen. Darüber hinaus beabsichtigen einige ABHn die beschriebene Funktionalität in die eigenen Fachverfahren zu integrieren.

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, dass biometrische Daten, wie die Fingerabdrücke von Asyl- und Schutzsuchenden im Ausländerzentralregister (AZR) digital verarbeitet und gespeichert werden können. In der Folge wurden die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder mit PIK bis Mitte 2016 ausgestattet, die in der Lage sind, Fingerabdrücke digital zu erfassen. Eine Erfassung ist daher in allen Erstaufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen bereits möglich.

1. Wie viele Ausländerbehörden in Niedersachsen können aktuell Fingerabdrücke erfassen und verarbeiten?

Aufgrund des in den Vorbemerkungen beschriebenen Zeitplans ist davon auszugehen, dass bis zum Rollout der PIK keine der kommunalen ABHn in Niedersachsen in der Lage ist, Fingerabdruckdaten aus dem AZR abzurufen oder zu speichern. Bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung einer PIK sind die ABHn jedoch gehalten, organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine Erstregistrierung einschließlich der Erfassung von Fingerabdruckdaten unverzüglich durchführen zu können. Dabei wenden sich die ABHn im Rahmen der Amtshilfe regelmäßig an eine Polizeidienststelle mit Fast-ID Terminal zur Fingerabdruckabnahme.

2. Welche Gründe liegen vor, dass nicht alle Ausländerbehörden in Niedersachsen Fingerabdrücke erfassen und verarbeiten können?

Die Verteilung der PIK an die ABHn liegt im Verantwortungsbereich der Bundesverwaltung. Die Rollout-Planung obliegt der Bundesdruckerei. Der grundsätzliche Start des Rollouts wird nach Erkenntnissen des Ministeriums für Inneres und Sport in Februar erfolgen. Eine Detailplanung wird aktuell von der Bundesdruckerei vorbereitet.

3. Bis wann werden alle niedersächsischen Ausländerbehörden Fingerabdrücke erfassen können?

Die Rollout-Planung durch die Bundesdruckerei ist noch nicht abgeschlossen. Daher steht noch kein Datum fest, bis wann die ABHn in die Lage versetzt werden, Fingerabdrücke zu erfassen.

22. Müssen die Kriterien zur Förderung von Herdenschutzhunden überarbeitet werden?

Abgeordnete Hermann Grupe, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut der aktuellen Fassung der Richtlinie Wolf werden bei der Förderung von Herdenschutzhunden zur Vermeidung von Wolfsübergriffen ausschließlich Hunde der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremmano-Abruzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen berücksichtigt. Weiter heißt es in der Richtlinie Wolf: „Die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen, oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden. Im Ausnahmefall können Hunde anderer Herdenschutzrassen gefördert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Hunde nachweislich keine unerwünschte Aggressivität gegenüber Menschen zeigen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Nennung der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ und „Maremmano-Abruzzese“ in der Richtlinie Wolf ist darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinie in Deutschland die meisten Erfahrungen mit diesen Rassen vorlagen.

Es gibt aber keine Festlegung auf diese Rassen. Durch die Ausnahmereglung können auch Hunde anderer Rassen gefördert werden.

- 1. Ist es nach Auffassung der Landesregierung sinnvoll, bei der Förderung von Herdenschutzhunden zur Vermeidung von Wolfsübergriffen grundsätzlich nur Hunde der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremmano-Abruzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen zu berücksichtigen, wenn ja, warum, wenn nein, welche Änderungen beabsichtigt die Landesregierung bei der Förderung von Herdenschutzhunden?**

Nein, eine solche Einschränkung erscheint aus heutiger Sicht nicht sinnvoll. Auch Tiere aus anderen Herdenschutzhund-Rassen und deren Mischlinge werden grundsätzlich als geeignet angesehen, wenn diese keine besonders ausgeprägte Aggressivität gegenüber Menschen aufweisen. Bei der geplanten Überarbeitung der Richtlinie ist eine entsprechende Klarstellung vorgesehen.

- 2. Gab es bisher Antragsteller, die von der Ausnahmeregelung in der Richtlinie Wolf Gebrauch machen wollten, indem sie eine Förderung von Hunden anderer Herdenschutzrassen beantragt haben, wenn ja, wie viele dieser Anträge gab es bisher, und wie viele dieser Anträge wurden bewilligt, bzw. wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?**

Es gab bisher sieben Antragsteller, die von der Ausnahmeregelung in der Richtlinie Wolf Gebrauch gemacht haben, indem sie eine Förderung von Hunden anderer Herdenschutzrassen beantragt haben. Alle sieben Anträge wurden bewilligt.

- 3. Welche Auswirkung hat die grundsätzlich ausschließliche Förderung der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremmano-Abruzzese“ und eine dadurch eventuell steigende Nachfrage nach diesen Rassen nach Auffassung der Landesregierung auf die Anschaffungskosten für Hunde dieser Rassen?**

Wie aus den Antworten zu Fragen 1 und 2 ersichtlich, erfolgt keine ausschließliche Förderung der zwei genannten Rassen. Auch die Anschaffung von Hunden anderer Rassen ist förderfähig. Verlässliche Daten zu der Preisentwicklung bei Herdenschutzhunden liegen der Landesregierung aktuell nicht vor.

23. Ist die Richterbesoldung in Niedersachsen angemessen?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einer Pressemitteilung des Deutschen Richterbundes vom 3. Januar 2018 geht die Gehaltsschere in der Justiz in den Bundesländern immer weiter auseinander. Es gebe Unterschiede von teilweise mehr als 900 Euro brutto im Monat bei einer Neueinstellung in den einzelnen Bundesländern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Als Folge der Föderalismusreform im Jahr 2006 haben sich in den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede bei den Anfangsgrundgehältern in der Besoldungsgruppe R 1 entwickelt. Die monatlichen Brutto-Anfangsgrundgehälter in den Ländern liegen nach dem Stand von Dezember 2017 zwischen 3 510,10 Euro (Saarland) und 4 292,29 Euro (Hamburg).

Mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) zum 1. Januar 2017 wurde das System der Besoldung nach dem Besoldungsdienst- bzw. Lebensalter auf ein Erfahrungsstufensystem umgestellt. Um mit diesem System verbundene finanzielle Einbußen für neu eingestellte Richterinnen und Richter auszugleichen, wurde in Niedersachsen im Gegensatz zu den meisten Ländern in der Besoldungsgruppe R 1 die erste mit einem Betrag belegte Stufe in der Besoldungstabelle gestrichen.

Niedersachsen belegt im Ländervergleich beim monatlichen Anfangsgrundgehalt in der Besoldungsgruppe R 1 mit 4 112,77 Euro (Stand: Dezember 2017) den 5. Platz.

1. Wie gestaltet sich die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in Niedersachsen nach R 1 und R 2 im Ländervergleich nach den Bruttojahresgehältern einschließlich Weihnachtsgeld?

Im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres werden Besoldungsübersichten zu bestimmten „Eckbeamten“ für alle Länder erstellt. Die Übersichten berücksichtigen das jeweilige Endgrundgehalt, den Familienzuschlag der Stufe 1 sowie jährliche Sonderzahlungen. Da in den einzelnen Ländern unterschiedliche Strukturen bezüglich des Aufsteigens in den Stufen gesetzlich normiert sind, wird zur besseren Vergleichbarkeit in den Übersichten jeweils vom Endgrundgehalt ausgegangen. Aktuelle Vergleichszahlen liegen allerdings nur für die Besoldungsgruppe R 1 vor. Da sich Besoldungsanpassungen etc. für beide Besoldungsgruppen identisch auswirken, dürften die Zahlen für die Besoldungsgruppe R 2 entsprechend ausfallen.

Für die Besoldungsgruppe R 1 liegt Niedersachsen mit 78 216,12 Euro (Stand: Dezember 2017) im Mittelfeld im Ländervergleich auf Platz 8.

2. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in Niedersachsen hinsichtlich der Attraktivität des Berufs für Neubewerber?

Wie in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes ist die Besoldung einer von mehreren Faktoren, der für die Attraktivität des Berufs einer Richterin, eines Richters, einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts bei Bewerbungen eine Rolle spielt. Daneben sind für Bewerberinnen und Bewerber insbesondere die mit den Ämtern verbundenen Aufgaben, die damit einhergehende Verantwortung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wichtig. Der niedersächsischen Justiz gelingt es weiterhin, qualifizierten Nachwuchs für den Richter- und Staatsanwaltsdienst zu gewinnen. Auch im Jahr 2017 konnte mit 150 Neueinstellungen der Einstellungsbedarf gedeckt werden.

Die Besoldung wurde bzw. wird durch das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 vom 20. Dezember 2016 ab dem 1. Juni 2017 um 2,5 % und mit Wirkung vom 1. Juni 2018 um 2,0 % angehoben.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, das Weihnachtsgeld bei der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in Niedersachsen wieder einzuführen, um die Attraktivität des Berufs zu steigern, damit die anvisierten 250 neuen Stellen in der Justiz auch tatsächlich besetzt werden können?

Die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie auch alle anderen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten des öffentlichen Dienstes verdienen Anerkennung für ihre Tätigkeit und eine angemessene Besoldung. Niedersächsische Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten eine jährliche Sonderzahlung von 420 Euro. Darüber hinaus

erhalten alle Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamten eine jährliche Sonderzahlung für berücksichtigungsfähige Kinder.

Wenn man den Blick auf die Steuereinnahmen richtet, darf man die Kostensteigerungen für die vielfältigen und notwendigen Ausgaben nicht aus dem Blick verlieren. Zudem schwanken Steuereinnahmen mit der Konjunktur. Die finanziellen Spielräume im Landeshaushalt sind daher begrenzt. Bereits jetzt wird jeder zweite Euro an Steuereinnahmen für Personalausgaben aufgewandt. Für eine weitergehende Wiedereinführung von Sonderzahlungen gibt es derzeit keinen Spielraum. Daher wurde dies auch nicht in den aktuellen Koalitionsvertrag aufgenommen.

24. Soll zukünftig das Justizministerium für den Maßregelvollzug und die Therapieunterbringung zuständig sein?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Sozialministerium ist aktuell für den Maßregelvollzug und für die Therapieunterbringung das zuständige Fachministerium.

In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Landtages wird zu diesem Thema Folgendes ausgeführt:

„8. Maßregelvollzug und Therapieunterbringungsgesetz

Wir werden prüfen, in welchem Bereich die Zuständigkeit für den Maßregelvollzug sowie für das Therapieunterbringungsgesetz dauerhaft liegen soll. Dabei werden wir die Regelungen und Erfahrungen in anderen Bundesländern auswerten und berücksichtigen.“ (Zeile 1163 ff.).

1. Welchen Zeitplan hat die Landesregierung für die oben genannte Zuständigkeitsüberprüfung vorgesehen, und wann kann mit einem Zwischenergebnis gerechnet werden?

Die Landesregierung wird die Klärung der Zuständigkeiten vornehmen und den Landtag zu gegebener Zeit über das Ergebnis unterrichten.

2. Welche anderen Fachministerien kommen nach Ansicht der Landesregierung im Rahmen der Zuständigkeitsüberprüfung für den Maßregelvollzug und für die Therapieunterbringung in Betracht?

Neben dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung kommt für den Maßregelvollzug und für die Therapieunterbringung aus fachlicher Sicht nur das Justizministerium in Betracht. Sozial- und Justizministerium werden sich über die Abarbeitung des Auftrags aus der Koalitionsvereinbarung verständigen.

3. Welche Regelungen und Erfahrungen aus welchen Bundesländern sollen bei einer möglichen Veränderung der Zuständigkeit berücksichtigt werden?

Im Rahmen der Vorbereitung der Gespräche zwischen den beteiligten Ressorts werden die Regelungen zu Zuständigkeiten für den Maßregelvollzug und die Therapieunterbringung in den anderen Bundesländern ausgewertet werden.

25. (Wann) Kommt das Baukindergeld?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling, Christian Grascha, Horst Kortlang und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Niedersachsen, und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) in Niedersachsen für die 18. Wahlperiode haben die Parteien festgestellt, dass sie die Initiative Baukindergeld auf Bundesebene unterstützen und gegebenenfalls eine Regelung auf Landesebene prüfen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kinderzulage (sogenanntes „Baukindergeld“) war Bestandteil der Eigenheimzulage und konnte im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2005 beantragt werden. Seit dem 1. Januar 2006 können keine Neubeantragungen mehr erfolgen. Die Kinderzulage in Höhe von 767 Euro (ab dem 1. Januar 2004 800 Euro) wurde nur gewährt, wenn die Voraussetzungen der Auszahlung der Eigenheimzulage erfüllt waren und daneben der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag für mindestens einen Monat im Auszahlungsjahr bestand und das Kind zum Haushalt der Antragstellerin oder des Antragsstellers gehört hat.

1. Rechnet die Landesregierung mit einem „Bundesbaukindergeld“ und, wenn ja, ab wann?

Ein Ergebnis der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD (https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Ergebnis_Sondierung_CDU_CSU_SPD_120118.pdf, finale Fassung vom 12. Januar 2018 [abgerufen am 17. Januar 2018]) ist, dass die Eigentumsbildung insbesondere für Familien finanziell unterstützt werden soll. Es bleibt abzuwarten, ob im Rahmen etwaiger Koalitionsverhandlungen und einer etwaigen Koalitionsvereinbarung eine Konkretisierung erfolgt, welche die Einführung eines Baukindergeldes auf Bundesebene vorsieht. Aufgrund der zu erwartenden Zeitdauer bis zur Bildung einer neuen Bundesregierung rechnet die Landesregierung kurzfristig nicht mit entsprechenden gesetzgeberischen Aktivitäten des Bundes.

2. Für welchen Fall soll eine niedersächsische Regelung geprüft werden?

Die Landesregierung wird eine Regelung auf Landesebene insbesondere dann prüfen, wenn sich abzeichnen sollte, dass die Einführung eines Baukindergeldes auf Bundesebene nicht zustande kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sie die etwaigen Regelungen des Bundes zur Unterstützung von Familien letztlich als unzureichend ansieht.

3. Welche Pläne zur Ausgestaltung einer niedersächsischen Regelung gibt es bisher?

Konkrete Pläne zur Ausgestaltung einer niedersächsischen Regelung bestehen aktuell nicht.

26. Wie stark ist der Widerspruch gegen die Pflegekammer?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Pflegekammer in Niedersachsen sieht eine Zwangsmitgliedschaft vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesetz über die Pflegekammer Niedersachsen ist am 01.01.2017 in Kraft getreten. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) ist Kammermitglied, wer die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin oder Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen, und diesen Beruf in Niedersachsen ausübt.

Die Geschäfte der Pflegekammer werden bis zum erstmaligen Zusammentritt der Kammerversammlung von einem Errichtungsausschuss und dessen Vorstand als vorläufige Organe der Kammer geführt. Diese Organe haben die Aufgabe, innerhalb eines Jahres die erforderliche Infrastruktur für die Pflegekammer zu schaffen, die Satzungen zu beschließen, die Registrierung der Kammermitglieder vorzunehmen und die Wahl zur ersten Kammerversammlung durchzuführen.

Hauptaufgabe der Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses ist die Registrierung der Kammermitglieder. Hierfür wurden seit September 2017 ca. 5 300 Arbeitgeber angeschrieben und zur Übermittlung der Daten der bei ihnen beschäftigten Pflegefachkräfte aufgefordert. Von den Arbeitgebern wurden Daten von rund 90 000 Personen übermittelt. Diese gemeldeten Personen wurden ab Anfang November 2017 zur Registrierung aufgefordert, davon sind bis zum 16.01.2018 bereits 28 987 Mitglieder vollständig registriert.

1. Wie viele in der Pflege Tätige sind bereits Mitglied der Pflegekammer (bitte in absoluten Zahlen und prozentual)?

Mit Inkrafttreten des PflegeKG zum 01.01.2017 sind alle (100 %) in Niedersachsen tätigen Pflegefachkräfte der Berufsgruppen Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege per Gesetz Mitglied der Pflegekammer Niedersachsen.

2. Wie viele Widersprüche gibt es bisher gegen die Zwangsmitgliedschaft?

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses sind dort mit Stand 17.01.2018 insgesamt 948 Einwendungen gegen die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer eingegangen.

3. Gibt es auch Klageverfahren gegen die Zwangsmitgliedschaft bzw. die Kammer im Allgemeinen und, wenn ja, wie viele?

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses liegen aktuell zwei Klageverfahren vor.

27. Wie überlastet ist das Prüfungsamt der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg?

Abgeordnete Horst Kortlang, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus Reihen der Studenten der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg kommen Beschwerden, dass das Prüfungsamt der Universität offenbar wegen Überlastung wichtige Prüfungsleistungen nicht mehr anrechne und teilweise keine Noten mehr herausgebe. Dies habe Auswirkungen auf Bachelorabschlüsse und Zulassungen zum Masterstudium sowie BAföG-Bewilligungen. Die Studiendauer der Studenten drohe sich dadurch zu verlängern.

Das Prüfungsamt habe den Studenten in einer E-Mail mitgeteilt, dass eine angemessene Bearbeitungszeit u. a. bei Anrechnungen, Plagiats- und Widerspruchsbearbeitung, Auslandpraktika und Promotionsberatungen nicht mehr gewährleistet sei. In mehreren Studiengängen werde die Prüfungsverwaltung nur noch im Notbetrieb aufrechterhalten. Begründet werde dies neben Personalengpässen mit den hohen Studentenzahlen und geändertem Kommunikationsverhalten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Studierendenservice der Universität Oldenburg ist in den letzten Jahren von 43 Beschäftigten auf mittlerweile 72 Beschäftigte angewachsen. Das Prüfungsamt, eine Abteilung des Dezernats 3 - Studentische und Akademische Angelegenheiten der Universität Oldenburg, umfasst insgesamt 26 Beschäftigte.

Festzustellen ist, dass das Prüfungsamt der Universität Oldenburg nach eigenen Angaben grundsätzlich nicht überlastet ist. Ende 2017 kam es demzufolge im Prüfungsamt zu in diesem Maße nicht planbaren Personalabwesenheiten (u. a. Krankheitsausfälle, Mutterschutz, vakante Stellenanteile), die kurzfristig nicht mehr im Rahmen einer regulären Vertretungsregelung aufgefangen werden konnten. Daher wurde Ende November durch die Universität Oldenburg bekannt gegeben, dass in sieben von 101 Studiengängen für drei bzw. vier Wochen während des Semesters (außerhalb der Prüfungsphasen) keine direkten persönlichen Sprechstunden für Studierende angeboten werden können, sondern die Anliegen schriftlich einzureichen seien. Die Studierenden und Lehrenden wurden laut Universität Oldenburg umfassend und transparent über die Situation im Prüfungsamt informiert. Studierenden sind nach Auskunft der Universität keine Nachteile entstanden.

Mögliche entstandene Rückstände wurden nach Auskunft der Universität inzwischen abgearbeitet. Vereinzelt komme es dennoch derzeit noch zu Beschwerden, wenn die Antragsbearbeitung aufgrund ausstehender Entscheidungen seitens der Fachvertreterinnen und Fachvertreter in den Studiengängen noch nicht abgeschlossen werden konnte. Diese Fälle stünden allerdings nicht in direktem Zusammenhang mit dem temporären Personalengpass im Prüfungsamt. Dabei habe eine umgehende Klärung bislang in jedem Fall erreicht werden können.

1. Sind der Landesregierung diese Probleme bekannt? Wenn ja, seit wann, und was tut die Landesregierung, um diesen Zustand zu verbessern?

Die vorstehend beschriebene Situation ist der Landesregierung aufgrund einer studentischen Eingabe Anfang Dezember 2017 und entsprechender Stellungnahme der Universität Oldenburg Ende Dezember 2017 bekannt.

Es gibt im Studierendenservice der Universität Oldenburg aus hiesiger Sicht grundsätzlich keine strukturellen Probleme, die Maßnahmen der Landesregierung bedürften. Die temporären Schwierigkeiten im Prüfungsamt aufgrund von Personalabwesenheiten wurden seitens der Universität Oldenburg inzwischen durch geeignete Maßnahmen bewältigt.

2. Sind die Studierendenzahlen an der Universität in Oldenburg in nicht vorherzusehender Weise gestiegen?

Die Studierendenzahlen an der Universität Oldenburg sind in den letzten Jahren, ähnlich wie an den anderen Hochschulen des Landes, kontinuierlich und entsprechend der erfolgten Kapazitätsausweitung im Rahmen des Hochschulpakts gestiegen.

3. Sind der Landesregierung ähnliche Probleme an anderen niedersächsischen Universitäten bekannt? Wenn ja, an welchen?

Der Landesregierung sind keine ähnlichen Probleme an anderen niedersächsischen Universitäten bekannt.

28. Wie viele „Cold-Cases“ gibt es bei den Kapitalverbrechen in Niedersachsen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der niedersächsische Landesverband des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (bdk) moniert in seiner Pressemitteilung vom 31. Dezember 2017, dass in den einzelnen Polizeiinspektionen nicht genügend Personal vorhanden sei, um sich neben dem „Alltagsgeschäft“ auch den „Cold-Cases“ zu widmen. Nach der Pressemitteilung gilt es derzeit 250 „Cold Cases“ in Niedersachsen.

In Hamburg hat man bereits gehandelt und eine spezielle Ermittlungseinheit für ungelöste Kapitalverbrechen eingerichtet. Die „Cold Case Unit“ sichtet ungelöste Mordfälle bis zurück in die 1950er-Jahre, die nun neu bearbeitet werden (NDR, vom 7. März 2017).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsarbeit im Zusammenhang mit Straftaten gegen das Leben einen sehr hohen Stellenwert bei. Zur Bearbeitung und Aufklärung dieser Taten werden prioritär die personellen und materiellen Ressourcen bereitgestellt.

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind Straftaten gegen das Leben seit mehreren Jahren mit einer der höchsten Aufklärungsquoten belegt. Das Niveau der Aufklärungsquote der vorsätzlichen vollendeten Tötungsdelikte liegt in den vergangenen Jahren regelmäßig über 95 %. Dies war auch mit der letzten festgestellten Aufklärungsquote für das Jahr 2016 mit 97,99 % der Fall.

Unabhängig davon ist der Prozess einer kontinuierlichen Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten der polizeilichen Ermittlungsarbeit innerhalb der Polizei fest implementiert. Dazu gehört natürlich auch die Bearbeitung von Tötungsdelikten.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU an die Landesregierung vom 12.04.2016 (Drs. 17/5501) verwiesen.

1. Wie viele „Cold-Cases“ gibt es derzeit in Niedersachsen?

Zur Beantwortung der o. a. Großen Anfrage der Fraktion der CDU an die Landesregierung wurde u. a. die Anzahl der den niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen ungeklärten Mordfälle erhoben. Danach waren in Niedersachsen 311 ungeklärte Mordfälle bekannt.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine aktuelleren Erkenntnisse vor.

2. Wie viele „Cold-Cases“ wurden seit 2013 aufgeklärt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie bewertet die Landesregierung das Modell aus Hamburg?

Der Landesregierung ist die Einrichtung der Ermittlungsgruppe 163 „Cold Cases“ im Landeskriminalamt Hamburg aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen bekannt. Auch ohne eine vergleichbare Organisationseinheit ist selbstverständlich in Niedersachsen gewährleistet, dass die erforderlichen Ermittlungen bei infrage kommenden Fällen mit einer entsprechenden Intensität geführt werden. Die Wirksamkeit dieser Vorgehensweise ist durch die hohe Aufklärungsquote und die Zahl der immer wieder nachträglich aufgeklärten Fälle hinreichend belegt.

Einen Bedarf zur Einrichtung einer vergleichbaren zentralen Ermittlungseinheit gibt es in Niedersachsen derzeit nicht.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

29. Zulage auch für pädagogische Fachkräfte in therapeutischer Funktion?

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In niedersächsischen Förderschulen arbeiten pädagogische Mitarbeiter in therapeutischer Funktion gleichberechtigt neben pädagogischen Mitarbeitern in unterrichtsbegleitender Funktion.

Im Tarifabschluss 2017 im Bereich des TV-L wurde u. a. vereinbart, Zulagen für sozialpädagogische Fachkräfte zu zahlen. Da jedoch die beiden Berufsgruppen in Niedersachsen unterschiedlich in der Entgeltordnung einsortiert werden und der Tarifabschluss explizit die Zulagen nur für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vorsieht, hat das zur Folge, dass die pädagogischen Mitarbeiter in therapeutischer Funktion aktuell keine Zulage erhalten (E&W, 09/2017).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Einigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 17.02.2017 sieht bei den Änderungen der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) in Teil III Nr. 2 vor, dass verschiedenen Beschäftigungsgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst eine monatliche Entgeltgruppenzulage gezahlt wird. Diese wird abschließend nur an Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Erzieherinnen/Erzieher gezahlt.

Im Bereich der Förderschulen wird aufgrund der Tarifeinigung eine Zulage gemäß Abschnitt I Nr. 12 der Anlage F zum TV-L in Höhe von 100 Euro monatlich an pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gezahlt, die im Bereich der Schulsozialarbeit u. a. an Förderschulen für Soziale und Emotionale Entwicklung tätig sind. Eine weitere Zulage gemäß Abschnitt I Nr. 12 der Anlage F zum TV-L in Höhe von 80 Euro monatlich wird an pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender Funktion gezahlt, die u. a. an Förderschulen für Geistige und/oder Körperliche Entwicklung beschäftigt sind.

An den niedersächsischen Förderschulen sind aber auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in therapeutischer Funktion beschäftigt. Vorrangig handelt es hierbei um Beschäftigte in Gesundheitsberufen nach Teil 10 der Entgeltordnung (z. B. Nr. 10.5 - Ergotherapeuten, Nr. 10.6 - Logopäden oder Nr. 10.14 - Physiotherapeuten). Dieser Personenkreis erhält die genannte Zulage nicht. Aus tarifrechtlicher Sicht besteht keine Möglichkeit zur Zahlung einer entsprechenden Zulage. Auch eine Gewährung als außertarifliche Zulage durch das Land Niedersachsen bedarf der Zustimmung der Tarifgemeinschaft der Deutschen Länder (TdL), da diese Maßnahme eine Vielzahl von Beschäftigten auch in anderen Ländern betreffen würde. Das Land Niedersachsen ist daher als

Mitglied der TdL nicht befugt allein zu entscheiden, ob die Zulage gezahlt wird. Nach der Satzung der TdL ist für eine solche Maßnahme die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Zustimmung ist nach Einschätzung des Finanzministeriums nicht zu erwarten, da eine über-tarifliche Zulagenzahlung in Niedersachsen Folgeforderungen der Gewerkschaften und dieser Beschäftigtengruppe in anderen Mitgliedsländern auslösen dürfte.

1. Wie viele Fachkräfte sind davon betroffen?

Zum Stichtag 01.09.2016 betrug die Anzahl der pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für therapeutische Unterstützung 332. Dies teilte sich wie folgt auf:

Gliederungsziffer Teil II Anlage A TV-L	Anzahl Beschäftigte (davon befristet)	Tätigkeit
10.5	130 (23)	Ergotherapeutin/Ergotherapeut; Arbeits- und Beschäftigungstherapeutin/-therapeut
10.6	35 (4)	Logopädin/Logopäde
10.7	1 (-)	Masseurin/Masseur und med. Bademeisterin/Bademeister
10.14	166 (16)	Physiotherapeutin/Physiotherapeut
Gesamt	332 (43)	

2. Was würde die Zahlung einer Zulage auch für pädagogische Fachkräfte in therapeutischer Funktion kosten?

Sollte den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für therapeutische Unterstützung auch eine monatliche Zulage gemäß Abschnitt I Nr. 13 der Anlage F zum TV-L in Höhe von 80 Euro gewährt werden, so entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 320 000 Euro pro Jahr.

3. Wird die Landesregierung diese Ungleichbehandlung beenden? Wenn ja, wann?

Es wird auf die Darstellung der sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Rechtslage in den Vorbemerkungen verwiesen.

30. Gründer- und Start-Up-Förderung im Land Niedersachsen

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Koalitionsvereinbarung der rot-schwarzen Landesregierung werden zahlreiche Initiativen zur Verbesserung der Gründerlandschaft in Niedersachsen vorgestellt. Die in der Koalitionsvereinbarung unter der Überschrift „Neuer Gründergeist in Mittelstand, Handwerk und Hochschulen“ formulierten Forderungen lassen Fragen offen.

Laut dem Landesamt für Statistik wurden 2016 46 167 Neugründungen erfasst. Seit 2010 ist ein Rückgang der Gründungsneigung in der Statistik zu beobachten. Die Landesregierung plant, in den nächsten zwei Jahren 200 Gründerstipendien mit einem Finanzierungsvolumen von 2 Millionen Euro aufzulegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen sind in 2016 laut dem Institut für Mittelstandsforschung rund 23 800 gewerbliche Gründungen vorgenommen worden (Zahlen für 2017 liegen noch nicht vor). Die amtlichen Statistiken zählen als Neugründungen beispielsweise auch Betriebserweiterungen, sodass die Zahl der gewerblichen Gründungen geringer ist.

Gründer generieren Innovation, Wachstum und Beschäftigung. Sie erzeugen Dynamik und sind gerade mit Blick auf den digitalen Wandel wirtschaftspolitisch dringend notwendig. Eine zielgerichtete verbesserte Förderung im Bereich der Gründung ist daher Ziel der Landesregierung.

Die geplanten Maßnahmen der Landesregierung, zusammen mit den bestehenden und fortzuführenden, sind vielfältig und teilweise für alle Gründerinnen und Gründer sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger offen, andere nur für Existenzgründungen in speziellen Tätigkeits- oder Wirtschaftsbereichen.

So stellt das Gründungsstipendium eines von zahlreichen vorgesehenen Förderinstrumenten dar. Es sollen zunächst 100 Stipendien pro Jahr in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro insgesamt vergeben werden.

Bei der Vergabe der Stipendien liegt der Fokus auf digitalen und technologieorientierten Gründungen, die nur einen kleinen Teil der gewerblichen Gründungen ausmachen. Gründungsbereite Personen in der Pre-Seed-Phase stehen insbesondere vor der Herausforderung, dass in dieser Zeit keiner abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Vollzeit nachgegangen werden kann. Im Vergleich zu Gründungen beispielsweise im klassischen Handel oder Handwerk werden aber in der Regel auch kurz nach der Gründung zunächst noch keine Einnahmen generiert werden können. Das geplante Gründungsstipendium soll diese Lücke schließen. Neben dieser rein monetären Förderung wird aber die Verknüpfung der Zuwendung an ein Coaching/eine Betreuung durch eine Hochschule, Start-up-Zentrum etc. erfolgen, um der Gründerin oder dem Gründer einen erfolgversprechenden Start zu ermöglichen.

1. Wie sieht für die Landesregierung eine „bessere Vernetzung der Meisterschulen des Handwerks mit Gründungsinitiativen insbesondere im Hochschulbereich“ aus?

An den niedersächsischen Meisterschulen werden insbesondere die Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger für Betriebe in den zulassungspflichtigen Gewerben des Handwerks ausgebildet, die das niedersächsische Handwerk dringend braucht.

Die Landesregierung strebt stärker als bisher an, die Meisterschulen in ihren Gründungsinitiativen zu berücksichtigen. Sie wird ihre Gründungsinitiativen mit den bestehenden Beratungsangeboten der Meisterschulen und Handwerkskammern zusammenbringen.

Die niedersächsischen Hochschulen unterhalten spezielle Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, häufig „Gründungsservice“ oder „Transferstelle“ genannt. Diese Stellen bieten Gründungsinteressierten ein vielfältiges Angebot an Unterstützung, beispielsweise individuelle Beratung oder gezielte Qualifizierungsangebote. Zudem besteht mit dem Arbeitskreis Hochschule - Handwerk ein Gremium des regelmäßigen Austausches, in dem die enge Abstimmung zu allen relevanten Themen an der Schnittstelle von Hochschulen und Handwerk erfolgt.

2. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung zum Abbau von bürokratischen Hürden bei Gründern und Unternehmensnachfolgern vor?

Das Statistische Bundesamt hat berechnet, dass Bürokratie in der Summe die Unternehmen mehr als 45 Milliarden Euro im Jahr kostet. Dies bezieht sich allein auf Informationspflichten des Bundesrechts, die den Großteil der bürokratischen Hürden, auch im Existenzgründer- und Nachfolgebereich, bilden. Das Sondierungspapier vom 12.01.2018 auf Bundesebene sieht u. a. Verbesserungen speziell der Strukturen für Neugründer und Nachfolger in der Start- und Übergangsphase vor. Es bleibt abzuwarten, ob dies auch in eine mögliche Koalitionsvereinbarung einfließen wird.

Auch die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Abbau überflüssiger Bürokratie zu koordinieren und voranzutreiben.

Bereits in der jüngsten Vergangenheit haben Bund und Länder etliche Maßnahmen ergriffen, um kleine und mittlere Unternehmen von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Der von der Bundesregierung eingesetzte Normenkontrollrat trägt bereits seit 2015 bei jedem Regelungsvorhaben dafür Sorge, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft geprüft wird. Stellt sich ein Mehraufwand heraus, ist dieser an anderer Stelle zu kompensieren. Daneben ist seit 2016 der KMU-Test durchzuführen, der spezifische Folgekosten für kleine und mittlere Unternehmen in den Blick nimmt, um frühzeitig nach einfacheren Lösungen zu suchen.

2017 hat es besonders für kleine Betriebe mit nur wenigen Mitarbeitern Verbesserungen gegeben. Mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) erfolgten ein Abbau bürokratischer Vorschriften im Steuerrecht und eine Vereinfachung bei der Fälligkeitsregelung für Beiträge zur Sozialversicherung.

Auf Landesebene haben die Handwerkskammern Niedersachsens mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vereinbart, jeden erfolgversprechenden Ansatz zum Abbau überflüssiger Bürokratie gemeinsam weiter zu verfolgen. Die Landesregierung wird diesen Kurs in der Zukunft fortsetzen und sich insbesondere dafür einsetzen, eine Verschärfung europäischer oder internationaler Regelungen bei der Umsetzung zu vermeiden. Verfahren für Förderungen sollen künftig vereinfacht werden.

Speziell im Bereich der Unternehmensnachfolge erfolgt auf Arbeitsebene ein regelmäßiger Austausch mit einigen Kammern. Hier thematisierte Probleme und Vorschläge, auch zum Bereich Bürokratieabbau, werden in geeigneter Weise weiterverfolgt.

3. Auf welchen Berechnungen und Annahmen beruht die im Verhältnis zur Entwicklung von Neugründungen sehr geringe Höhe an geplanten Gründerstipendien?

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

31. Was tut die Landesregierung für den Hochwasserschutz?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang, Hermann Grupe, Björn Försterling und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtete am 12. Januar 2018 über Berechnungen von Wissenschaftlern des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung zur zukünftigen Entwicklung von Hochwasser. Demnach könnten in Deutschland im Jahr 2040 700 000 statt wie heute 100 000 Menschen jährlich von Hochwasser betroffen sein. Weiter heißt es: „Und für Niedersachsen haben sie eine Verzwölfachung der Betroffenen errechnet.“ Dem Artikel zufolge schlägt Umweltminister Lies eine Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie eine bessere finanzielle Ausstattung des Hochwasserschutzes vor. Statt wie bisher 23 Millionen Euro sollten zukünftig 50 Millionen Euro pro Jahr für den Hochwasserschutz ausgegeben werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu der in der Frage des Abgeordneten angesprochenen Studie des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung ist der Landesregierung bislang lediglich ein Artikel aus der Fachzeitschrift *SCIENCE ADVANCES* zur Kenntnis gelangt, in dem die Ergebnisse der Studie vorgestellt wurden. Eine Bewertung der getroffenen Aussagen ist damit nicht möglich.

1. Wie viel Geld hat das Land Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren jährlich für den Hochwasser- und Küstenschutz ausgegeben, und aus welchen Quellen stammte dieses Geld in den einzelnen Jahren (bitte Bundes- sowie EU-Zuschüsse jeweils getrennt ausweisen)?

Die Ausgaben für die Bauprogramme des Hochwasserschutzes beliefen sich in den Jahren 2013 bis 2017 auf folgende Größenordnung (Beträge in Tsd. Euro):

Jahr	GAK		EU-Mittel		Sonstige Landesmittel	Fonds Aufbauhilfe 2002/2013*	Gesamt
	Bundesanteil	Landesanteil	EFRE	ELER			
2013	5 154	3 436	2 069	3 135	452	244	14 489
2014	4 233	2 822	360	3 401	1 100	3 613	15 528
2015	3 311	2 207	1 154	581	1 706	2 546	11 506
2016	5 818	3 879	0	0	864	5 775	16 337
2017	4 539	3 026	0	7 438	1 552	1 729	18 283

* Sondervermögen des Bundeshaushaltsplans

Die Ausgaben für die Bauprogramme des Küstenschutzes beliefen sich in den Jahren 2013 bis 2017 auf folgende Größenordnung (Beträge in Tsd. Euro):

Jahr	GAK		EU-Mittel		Gesamt
	Bundesanteil	Landesanteil	EFRE	ELER	
2013	43 054	18 452	2 097	5 659	69 261
2014	43 029	18 441	236	7 950	69 655
2015	43 119	18 479	0	0	61 598
2016	44 853	19 223	0	0	64 076
2017	45 324	19 425	0	0	64 749

2. Welche Entwicklung plant die Landesregierung bei der Finanzierung des Hochwasser- und Küstenschutzes in Niedersachsen in den kommenden fünf Jahren (bitte Bundes- sowie EU-Zuschüsse jeweils getrennt ausweisen)?

In der aktuellen MiPla bis 2021 sind für Baumaßnahmen des Hochwasserschutzes folgende Beträge (in Tsd. Euro) veranschlagt:

Jahr	GAK		EU-Mittel	Sonstige Landesmittel	Gesamt
	Bundesanteil	Landesanteil	ELER		
2018	7 027	4 685	9 500	1 643	22 855
2019	8 167	5 445	9 000	1 643	24 255
2020	8 767	5 845	8 685	1 643	24 940
2021	8 767	5 845	0	1 643	16 255

Darüber hinaus stehen aus dem Aufbauhilfefonds infolge des Hochwassers 2013 rund 56 Millionen Euro für die Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen innerhalb und außerhalb von Gemeinden und der landeseigenen Infrastruktur zur Verfügung.

Derzeit wird die Konzeption verfolgt, das bisherige Hochwasserschutzprogramm ab dem Haushaltsjahr 2019 mit einer verbesserten Ausstattung in einem mehrjährigen Programm fortzuführen. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf Maßnahmen liegen, die in absehbarer Zeit umgesetzt werden können und eine schnelle Verbesserung des Hochwasserschutzes versprechen.

Für das Küstenschutzprogramm sieht die Mipla bis 2021 folgende Veranschlagungen vor (Beträge in Tsd. Euro):

Jahr	GAK		Gesamt
	Bundesanteil	Landesanteil	
2018	43 120	18 480	61 600
2019	43 120	18 480	61 600
2020	43 120	18 480	61 600
2021	43 120	18 480	61 600

Für das Jahr 2022 ist die Fortführung des Küstenschutzes auf diesem Niveau angestrebt.

3. Geht die Landesregierung davon aus, dass sich die Fördermittel für Hochwasser- und Küstenschutz des Bundes bzw. der EU in den kommenden Jahren verringern, wenn ja, in welchem Umfang werden sich welche Fördertöpfe verringern, und auf welche Weise plant die Landesregierung in diesem Fall gegebenenfalls eine Kompensation durch Landesmittel?

Ob die im letzten Bundeshaushaltsplanentwurf 2018 vorgesehene Kürzung des Rahmenplans der GAK endgültig Bestand haben wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden. Mit Blick auf den Bedarf in Niedersachsen geht die Landesregierung davon aus, dass die finanzielle Ausstattung für den Hochwasser- und Küstenschutz mindestens auf dem Niveau 2017 fortgeführt werden muss.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die daraufhin deuten, dass in den nächsten fünf Jahren ab 2019 weniger Bundesmittel für den Hochwasser- und Küstenschutz eingesetzt werden können.

Eine Aussage, inwieweit aus den Fonds der kommenden EU-Förderperiode ab 2021 zusätzliche Mittel für den Hochwasser- und Küstenschutz eingeplant werden können, ist derzeit nicht möglich.

32. Wie unterstützt die Landesregierung von Schutzgebietsausweisungen betroffene Naturnutzer?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Walsroder Zeitung* berichtete am 15. Januar 2018 über eine Gesprächsrunde zur Schutzgebietsausweisung im Aller-Leine-Tal (Landkreis Heidekreis), die der Landtagsabgeordnete Sebastian Zinke initiiert habe. Dabei hätten Vertreter aus Landkreisverwaltung, Kreistag, Politik, Landwirtschaft sowie aus Angler-, Jagd-, Naturschutz- und Deichverbänden miteinander diskutiert. Ebenfalls an dem Treffen teilgenommen habe Umweltminister Lies. Anlass des Gesprächs sei der Koalitionsvertrag von SPD und CDU auf Landesebene, der vorsehe, dass sich die Landesregierung noch einmal mit der genauen Ausgestaltung von Schutzgebietsausweisungen beschäftige. Vertreter der Landwirtschaft und der Jagd- sowie Anglerverbände hätten gefordert, zu schützende Gebiete mithilfe von Vertragsnaturschutz statt mithilfe von Schutzgebietsausweisungen zu sichern oder auf Landesebene eine „schlanke Grundschutzverordnung“ einzuführen. Umweltminister Lies „machte aber deutlich, dass eine derartige Sicherung auf EU-Ebene ‚nicht rechtssicher‘ sei.“ „Auch eine Grundschutzverordnung durch die obere Naturschutzbehörde des Landes lehnte er ab“, heißt es in dem Bericht weiter. Laut Lies gebe es keine Alternativen zu Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten. Bis Jahresende müssten der EU alle Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie gemeldet werden. Gelingt dies nicht, drohten „Hunderte Millionen Euro an Strafzahlungen.“ Darüber hinaus sei nicht geplant, die Zahlung eines Erschwerenausgleichs auf Landschaftsschutzgebiete auszuweiten.

1. Wie wird die Landesregierung die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag erfüllen, dass der Sicherungserlass geprüft und überarbeitet wird?

Die fachliche und rechtliche Überprüfung des Gemeinsamen Runderlasses zur Unterschutzstellung von Wald in Natura-2000-Gebieten durch Naturschutzgebietsverordnung vom 21.10.2015 hat zum Ergebnis, dass dieser Erlass nach wie vor als geeignet für die EU-rechtskonforme Sicherung von Wald-Lebensraumtypen in Natura-2000-Gebieten anzusehen ist. Dabei ist eine Umsetzung des EU-Rechts 1:1 anzustreben. Dementsprechend ist eine Überarbeitung im laufenden Verfahren nicht beabsichtigt.

2. Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Landesregierung vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 32 Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes gegen eine zumindest temporäre Grundschutzverordnung?

Alle von anderen Bundesländern gewählten Möglichkeiten einer solchen Grundschutzverordnung wurden eingehend geprüft und aus niedersächsischer Sicht für ungeeignet befunden, die EU-rechtlich notwendige hoheitliche Sicherung der Natura-2000-Gebiete zu erreichen.

Die Gebiete sind - ungeachtet der hier nicht zur Anwendung kommenden Vorschrift des § 32 Abs. 4 BNatSchG - zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Diese Bezugnahme erstreckt sich nicht auf die einstweilige Sicherstellung im Sinne von § 22 Abs. 3 BNatSchG. Eine nur temporäre Sicherung ist damit unzureichend. Zudem enthält eine einstweilige Sicherstellung nicht sämtliche nach § 32 Abs. 3 BNatSchG (und auch von der EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 wegen unzureichender Sicherung der FFH-Gebiete) geforderten Inhalte. Im Übrigen wird hinsichtlich der bei der Sicherung von Natura-2000-Gebieten zu berücksichtigenden Erfordernisse auf die Vorbemerkung der Landesregierung in der Drs. 17/872 verwiesen.

Der Schutz von Gebieten ist am jeweiligen Schutzzweck des betreffenden Einzelgebietes auszurichten (Schutzzweck, konkrete Verbotstatbestände, mögliche Freistellungen). Dabei müssen die einzelnen Regelungen hinreichend konkret sein (Bestimmtheitsgebot) und dürfen zudem - mit Blick auf den konkreten Schutzzweck - nicht unverhältnismäßig sein (Übermaßverbot). Dies setzt einen konkreten Ortsbezug voraus. Insoweit begegnet eine über ein Einzelgebiet hinausgehende Grundschutz-VO rechtlichen Bedenken.

Zudem ist anzumerken, dass in anderen großen Flächenbundesländern bei der Sicherung zum Teil auf Bezirksregierungen zurückgegriffen werden kann. Im Flächenland Niedersachsen wurden die vier Bezirksregierungen Ende des Jahres 2004 aufgelöst, die Ausweisung von Naturschutzgebieten wurde den unteren Naturschutzbehörden, die bisher schon für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zuständig waren, übertragen. In der Sache bereiten die unteren Naturschutzbehörden die Verordnungsentwürfe vor und führen auch die Beteiligungsverfahren durch. Beschlossen werden die Entwürfe der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen durch die jeweils örtlich zuständigen politischen Gremien. Damit sind die vor Ort tätigen Stellen und Gremien in einem transparenten Prozess für die Sicherung zuständig.

Die Umsetzung von Natura 2000 erfolgt im übertragenen Wirkungskreis. In ihrem Leitfaden zum Gemeinsamen Runderlass zur Unterschutzstellung von Wald in Natura-2000-Gebieten durch Naturschutzgebietsverordnung vom 21.10.2015 hat die Landesregierung klargestellt, dass die im Erlass vorgegebenen Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Regelfall eine ausreichende Grundlage dafür bieten, dass der günstige Erhaltungszustand in den als NSG oder LSG geschützten Wald-FFH-Gebieten dauerhaft gewährleistet werden kann, und dass eine Umsetzung des EU-Rechts 1:1 anzustreben ist.

3. Wie will die Landesregierung vor dem Hintergrund der Feststellung mehrerer Landkreise, dieses Ziel sei nicht mehr zu erreichen, sicherstellen, dass die Unterschutzstellungen durch die Landkreise bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen sind?

Um die zügige Sicherung in Niedersachsen zu erfüllen, wurde am 31.07.2014 eine „Politische Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als oberster Naturschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landkreistag als kommunalem Spitzenverband der 37 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover zum zeitnahen Abschluss der Sicherung der Natura-2000-Schutzgebietskulisse in Niedersachsen“ unterzeichnet. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hält an dieser Vereinbarung fest.

Bei den unteren Naturschutzbehörden wurden für die Sicherung der Natura-2000-Gebiete über 50 zusätzliche Stellen geschaffen und besetzt sowie ergänzend Verwaltungskräfte bereitgestellt. Der politische Wille zur Auflösung der Bezirksregierungen Ende 2004 - mit der auch damals gewollten Folge der Aufgabenverlagerung - hat für die örtliche Politik eine erhöhte Verantwortung mit sich gebracht.

Es wird nicht verkannt, dass zur vollständigen hoheitlichen Sicherung der Natura-2000-Gebiete erhebliche Anstrengungen erforderlich sind. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz geht davon aus, dass die Verantwortung hierfür von der örtlichen Ebene wahrgenommen wird und die terminlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

33. Welche Änderungen plant die Landesregierung bei den Spielhallen?

Abgeordnete Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU steht unter Punkt 20 „Glücksspiel“: „Wir werden die Regelungen des niedersächsischen Glücksspielrechts mit den kommunalen Spitzenverbänden überprüfen. Hierbei sind vor allem die Härtefallregelungen zu den Abständen zwischen den Spielhallen sowie Kriterien für eine stärkere Suchtprävention und einen besseren Spielerschutz von besonderer Bedeutung.“ In der Antwort zu einer Kleinen Anfrage für die Fragestunde zum gleichen Thema (Drucksache 18/75) führt die Landesregierung aus, dass sie beabsichtige, mit den kommunalen Spitzenverbänden hierzu ein Gespräch zu führen. Dieses Gespräch soll am 16. Januar 2018 stattfinden.

1. Welches Ergebnis hat das Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden am 16. Januar 2018 ergeben?

MW und die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sind einig, dass die Kriterien für eine Auswahlentscheidung zwischen zwei oder mehr Spielhallen in echten Konkurrenzverhältnissen (zwei oder mehr selbstständige Betreiber von Spielhallen, deren Standorte zueinander den Mindestabstand nicht einhalten) auf gesetzliche Grundlage gestellt werden müssen. Das Ministerium hat erste Ansätze hierfür aufgezeigt. Weitere Gespräche zu dieser Frage stehen an. Eine Festlegung der konkreten Ausgestaltung der Regelung ist noch nicht erfolgt.

Die Themen „Härtefallregelungen“ und „Kriterien für eine stärkere Suchtprävention und einen besseren Spielerschutz“ wurden angesprochen. Hierzu stehen weitere Gespräche aus; eine Vorfestlegung erfolgte nicht.

2. Sind weitere Gespräche gegebenenfalls mit anderen Betroffenen geplant, wenn ja, mit wem und wann?

Ja, am 22.01.2018 mit dem Vorstand des Forums der Automatenunternehmer e. V., am 29.01.2018 mit dem Automatenverband Niedersachsen und ebenfalls am 29.01.2018 mit der Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH. Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen ist zu einem Ministergespräch für den 01.02.2018 eingeladen.

3. Plant die Landesregierung eine Novelle des Glücksspielgesetzes?

Ja.

34. Neubesetzung der Stelle der Leitung des Herzog Anton Ulrich-Museums in Braunschweig?

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling, Sylvia Bruns und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der bisherige Direktor des Herzog Anton Ulrich-Museums in Braunschweig, Prof. Dr. Luckhardt, wird im Februar 2019 in den Ruhestand versetzt.

1. Wie weit ist das Verfahren einer Neubesetzung der Stelle der Leitung des Herzog Anton Ulrich-Museums in Braunschweig fortgeschritten?

Die Ausschreibung wird Ende Januar 2018 in Print- und Internet-Medien veröffentlicht, nachdem am 17. Januar 2018 der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtags von der Wiederbesetzung unterrichtet wurde.

2. Wie wird das Verfahren im Einzelnen ablaufen?

Nach Ablauf der sechswöchigen Bewerbungsfrist werden die Bewerbungen der Kandidatinnen und Kandidaten gesichtet und entschieden, wer zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden soll. Diese Gespräche sollen nach Ostern 2018 im Rahmen eines standardisierten Verfahrens stattfinden. Die Auswahlkommission wird nach Bewertung der Kandidatinnen/Kandidaten Herrn Minister Thümler einen Auswahlvorschlag unterbreiten. Einstellungs- oder Übernahmegespräche können sich anschließen, sie sind vom Ablauf des Verfahrens abhängig.

3. In welcher Form werden die Stadt Braunschweig und die Mitarbeiter des Museums in die Entscheidungsfindung einbezogen?

Das Herzog Anton Ulrich Museum ist Teil des Betriebs Niedersächsische Landesmuseen Braunschweig. Es ist eine Landesdienststelle, die alleinig vom Land Niedersachsen getragen wird. Das Land ist daher ohne Beteiligung anderer Landes- oder kommunaler Dienststellen für das Verfahren zuständig. Die Stadt Braunschweig ist somit nicht an der Auswahlentscheidung beteiligt. Bei der Besetzung einer Stelle für eine Leiterin oder einen Leiter einer Dienststelle hat der Personalrat des Betriebs (als Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) kein Mitbestimmungsrecht nach § 65 Abs. 3 Nr. 2 des NPersVG, sodass eine Einbeziehung nicht vorgesehen ist.

35. Kosten für Kindertagesstätten (Teil 1)

Abgeordnete Stefan Wenzel und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aktuell verhandeln Landesregierung und kommunale Spitzenverbände über Finanzierungsfragen für Kindertagesstätten und Krippen. Medienberichten zufolge werden dabei verschiedene Modelle geprüft. Fachleute und Eltern befürchten, dass die Qualitätsentwicklung der Kindergärten und Krippen auf die lange Bank geschoben wird und zudem erhebliche Mehrkosten bei den Kommunen anfallen.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54 - 56, bitten wir um eine vollständige Antwort.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände befinden sich in einem intensiven Austausch über die Umsetzung der Beitragsfreiheit. In Gesprächen am 12.01.2018 und am 19.01.2018 konnte bisher noch kein Einvernehmen erzielt werden. Die Gespräche werden fortgesetzt.

1. Wie hoch wären jeweils die Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte Niedersachsens für Kindertagesstätten und Krippen aus Elternbeiträgen in den Jahren 2015 und 2016?

Nach der Statistik des Landesamts für Statistik „Einzahlungen, Auszahlungen und Zuschussbedarf der niedersächsischen Kommunen für die Produktgruppe 365 Tageseinrichtungen für Kinder in den Jahren 2011 bis 2015“ sind im Jahr 2015 unter der Kennung 6321 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte von den Landkreisen 133 962 Euro und von den kreisfreien Städten 3 248 659 Euro eingenommen worden. Unter der Kennung 6461 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte beliefen sich die Einnahmen im Jahr 2015 bei den Landkreisen auf 12 048 Euro und bei den kreisfreien Städten auf 2 566 454 Euro; in dieser Kennung sind neben privatrechtlichen Entgelten für die Kindertagesbetreuung weitere privatrechtliche Entgelte für andere Leistungen enthalten, sodass die Einnahmen dieser Kennung keine belastbaren Rückschlüsse auf die erzielten Elternbeiträge der Kommunen zulassen. Darüber hinaus haben die kreisangehörigen Gemeinden, die überwiegend öffentlicher Träger der Kindertageseinrichtung sind, bei Kennung 6321 Einnahmen in Höhe von 105 405 606 Euro und bei Kennung 6461 in Höhe von 11 167 402 Euro erzielt.

Entsprechende Daten für 2016 sind aktuell noch nicht verfügbar.

2. Wie hoch wären jeweils die Gesamtkosten der Landkreise und kreisfreien Städte für Kindergarten und Krippen in den Jahren 2015 und 2016 (Personalkosten, Sachkosten und Abschreibungen auf Immobilien)?

Daten zu den Gesamtkosten der Landkreise und kreisfreien Städte für Kindergarten und Krippen in den Jahren 2015 und 2016 liegen nicht vor.

3. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Kindergärten und Krippen sind zwischen Landesregierung und Kommunen vereinbart worden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

36. Kosten für Kindertagesstätten (Teil 2)

Abgeordnete Julia Willie Hamburg und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aktuell verhandeln Landesregierung und kommunale Spitzenverbände über Finanzierungsfragen für Kindertagesstätten und Krippen. Medienberichten zufolge werden dabei verschiedene Modelle geprüft. Fachleute und Eltern befürchten, dass die Qualitätsentwicklung der Kindergärten und Krippen auf die lange Bank geschoben wird und zudem erhebliche Mehrkosten bei den Kommunen anfallen.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54 - 56, bitten wir um eine vollständige Antwort.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände befinden sich in einem intensiven Austausch über die Umsetzung der Beitragsfreiheit. In Gesprächen am 12.01.2018 und am 19.01.2018 konnte bisher noch kein Einvernehmen erzielt werden. Die Gespräche werden fortgesetzt.

1. Welche Landeszuschüsse plant die Landesregierung nach den Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden für den Fall eines Systemwechsels zugunsten der Erhöhung des Personalkostenzuschusses auf über 50 % zu streichen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Ob es einen Systemwechsel geben wird, bleibt abzuwarten.

2. Welche genaue Erhöhung des Personalkostenzuschusses plant die Landesregierung auf welcher Grundlage?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sind noch nicht abgeschlossen.

3. Wie viel Geld plant die Landesregierung den Kommunen zur Kompensation der Beitragsfreiheit tatsächlich zusätzlich zur Verfügung zu stellen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sind noch nicht abgeschlossen.

37. Verfallen 11 Millionen Euro aus dem LEADER-Programm in Niedersachsen?

Abgeordnete Dragos Pancescu, Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen hat 2014 das Fördervolumen für LEADER von 66,5 Millionen Euro aus der letzten EU-Förderperiode auf über 100 Millionen Euro aufgestockt. Statt 32 LEADER-Regionen wie im letz-

ten Förderzeitraum konnten dieses Mal 41 Regionen mit zum Teil erhöhten Förderkontingenten ausgewählt werden.

Mit LEADER können in den 41 Regionen nachhaltige Projekte gefördert werden. LEADER ist ein EU-Programm zur sanften Regionalentwicklung von unten mit hoher Beteiligung von Kommunen, Verbänden, Arbeits- und Sozialpartnern. Die lokalen Arbeitsgruppen entscheiden im Rahmen der Vorgaben relativ frei über ein Budget von mehr als 2 Millionen Euro pro Region in der Förderperiode 2014 bis 2020. Da das Gesamtbudget einer LEADER-Region in Jahrestanchen aufgeteilt ist, für die die „n+3“-Regelung gilt, muss die erste Jahrestanche 2015 bis zum Jahresende 2018 verbraucht werden. Es müssen also ausreichend Projekte bis Frühsommer 2018 fertiggestellt sein, und der Verwendungsnachweis muss beim Amt für Regionale Landesentwicklung (ArL) vorliegen, damit noch genügend Bearbeitungszeit vorhanden ist, um bis zum Stichtag 15. September 2018 die 2015er-LEADER-Fördermittel abgerechnet zu haben.

Das Landwirtschaftsministerium hat nun die LEADER-Regionen informiert, dass in der Gesamtsumme niedersachsenweit bislang gut 11 Millionen Euro Leader-Fördermittel (ca. 82 %) der Jahrestanche 2015 noch nicht verausgabt sind. Der Ausgabestand ist dabei sehr unterschiedlich. 16 Regionen sollen noch mehr als 90 % der 2015er-Mittel nicht verausgabt haben. 14 Regionen haben noch 75 bis 90 % der Gelder über. Lediglich 3 LEADER-Regionen haben mehr als 50 % der 2015-Mittel mittlerweile ausgegeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Jeder der in Niedersachsen für die ELER-Förderperiode 2014 bis 2020 ausgewählten LEADER-Regionen steht ein Kontingent an EU-Mitteln in Höhe von 2,4 Millionen Euro (in Ausnahmefällen für sehr große Regionen 2,8 Millionen Euro) zur Verfügung. Die Kontingente der Regionen sind jeweils in Jahrestanchen aufgeteilt, die nach den Vorgaben der „n+3“-Regelung spätestens im dritten Folgejahr für Projekte abgerechnet und ausbezahlt werden müssen. Eine Auszahlung der Mittel aus dem Jahreskontingent 2015 ist somit dieses Jahr noch möglich; tatsächlich stehen 2018 in der Maßnahme LEADER noch umfangreiche Zahlungen an.

Zur besseren Koordinierung und Vernetzung der Regionen untereinander hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) einen Lenkungsausschuss eingerichtet, in dem alle LEADER-Regionen, die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) sowie das ML vertreten sind. Der Lenkungsausschuss hat Anfang November 2017 den Umsetzungsstand in den LEADER-Regionen, d. h. den Stand der Bewilligungen und erfolgten Auszahlungen, eingehend thematisiert. Grundlage hierfür waren Unterlagen zu Bewilligungen und Auszahlungen mit Stand September 2017.

Der Umfang bereits erfolgter Bewilligungen ist über alle Regionen betrachtet insgesamt gut. Mehrere Regionen haben nicht nur das Kontingent aus 2015, sondern auch bereits das Kontingent für 2016 (abzurechnen bis 2019) vollständig bewilligt. Viele Projekte befinden sich aktuell in der Umsetzung und sollen in 2018 abgerechnet und ausgezahlt werden. Mit Stand September 2017 waren insgesamt ca. 11 Millionen Euro der Kontingente für 2015 noch nicht ausgezahlt. Im Lenkungsausschuss hat ML deshalb deutlich gemacht, dass neben der Anbahnung neuer Projekte ein besonderes Augenmerk auch auf die Durchführung und Abrechnung der bereits bewilligten Projekte zu richten ist.

Seit September 2017 sind in den ÄrL zahlreiche weitere Projekte abgerechnet worden, sodass im vierten Quartal 2017 bereits weitere 2 Millionen Euro für LEADER zur Auszahlung kommen konnten. Dieser Betrag liegt im erwarteten Rahmen. Zahlreiche Projekte sind in der Durchführung oder es liegen bereits Verwendungsnachweise in den ÄrL vor, die geprüft und anschließend zur Auszahlung gebracht werden. Daher ist die Auszahlung einer deutlichen Summe bis zum Sommer 2018 absehbar. In den ÄrL liegt derzeit eine Priorität auf der Abrechnung durchgeführter Projekte aus LEADER sowie den ZILE-Maßnahmen (Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung, z. B. Dorfentwicklung und Basisdienstleistungen), um so die rechtzeitige Auszahlung der Mittel in diesem Jahr sicherzustellen.

Werden die bereits bewilligten Projekte weitestgehend wie geplant durchgeführt und abgerechnet, ist von einer rechtzeitigen und vollständigen Auszahlung der Mittel insgesamt auf alle LEADER-Regionen gesehen auszugehen. Sofern Regionen befürchten, dass sie nicht alle Mittel des aktuellen Kontingentes umsetzen können, kommt es regelmäßig bilateral zu Kontakten mit anderen LEADER-Regionen, um über einen Mitteltausch einem Verfall der Gelder für die Region vorzubeugen. Die Regionen werden auch hierbei von den ÄRL eng betreut und beraten.

1. Welche Gründe sieht die Landesregierung für die schleppende Verausgabung der EU-Mittel im LEADER-Programm in den Regionen?

Die EU-Förderung ist in der laufenden Förderperiode in allen Mitgliedstaaten verzögert angelaufen, da der EU-Rechtsrahmen nicht rechtzeitig vorlag.

In Niedersachsen ist im Vergleich zur Förderperiode 2007 bis 2013 die Maßnahme LEADER deutlich verändert und hinsichtlich des Spektrums möglicher Projektinhalte deutlich ausgeweitet worden. Konnten LEADER-Vorhaben in der vorherigen Förderperiode nur im Rahmen der Maßnahmen gefördert werden, die im ELER-Programm PROFIL vorgesehen waren, so sind jetzt auch Inhalte und Projekte förderfähig, die ansonsten im ELER-Programm PFEIL nicht verankert sind. Zum ersten Mal bilden die Regionalen Entwicklungskonzepte der Regionen die direkte Grundlage für die Rahmenbedingungen und Inhalte der Förderung.

Die Anzahl der Regionen in Niedersachsen wurde deutlich erhöht, sodass zahlreiche Regionen erstmals an LEADER teilnehmen. Auch dies führte zu Anlaufverzögerungen. Für die LEADER-Regionen kommt hinzu, dass sich gerade in den neuen Regionen zunächst die organisatorischen Strukturen mit Regionalmanagement und Geschäftsstelle etablieren und auch die Lokalen Aktionsgruppen ihre interne Organisation finden mussten. Dadurch konnte mit der Umsetzung von Projekten nicht direkt nach der Auswahl der Regionen im Jahr 2015 begonnen werden, sondern oftmals erst im Jahr 2016.

Als nicht zu vernachlässigender Faktor haben gerade in den letzten Jahren die komplexen Anforderungen bei der Vergabe von Aufträgen verstärkt zu Verunsicherungen und zu Verzögerungen bei der Projektanbahnung und -umsetzung geführt. Für die LEADER-Regionen in Niedersachsen hat sich insbesondere die Bindung an das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz als hemmend erwiesen, in deren Folge zahlreiche private Fördermittelempfänger Aufträge mit gleichem Aufwand wie öffentliche Stellen vergeben müssen. Diese Rechtslage hat nicht nur zu einem deutlich gestiegenen Aufwand bei laufenden Projekten geführt, sondern nach Einschätzung der LEADER-Regionalmanager viele private Projektträger von einer Beantragung von LEADER-Mitteln abgehalten und dadurch das Fördergeschehen bei Privaten erheblich beeinträchtigt. Die niedersächsischen LEADER-Regionen haben deshalb große Erwartungen an eine baldige Novellierung des Gesetzes.

2. Was tut die Landesregierung, damit die 11 Millionen Euro EU-Mittel aus der 2015er-Tranche nicht verfallen?

ML sieht keinen Grund für die Befürchtung, dass EU-Mittel bei LEADER verfallen könnten. Soweit in einzelnen Regionen nicht ausreichend Projekte umgesetzt werden können und die erforderlichen Mittel dadurch nicht rechtzeitig ausgezahlt würden, wird zunächst ein Ausgleich zwischen Regionen innerhalb der Maßnahme LEADER angestrebt und herbeigeführt.

Sofern dennoch bewilligte Gelder in der Maßnahme LEADER nicht rechtzeitig zur Auszahlung kommen würden, wäre dies gegebenenfalls durch einen Tausch der Jahreskontingente mit anderen PFEIL-Maßnahmen auszugleichen. Auch in diesem Fall blieben die Mittel insgesamt dem LEADER-Ansatz erhalten.

3. Werden die Mittel bei Nichtausgabe in andere Maßnahmen aus dem ELER-Programm rechtzeitig umgeschichtet?

Ja.

38. Was tut die Landesregierung, um Tierleid bei Tiertransporten zu beenden?

Abgeordnete Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer aktuellen Reportage aus der Serie „37 Grad“ des ZDF vom 22. November 2017 wurden Missstände beim Transport von Tieren in Drittstaaten und bei der dortigen Schlachtung aufgedeckt. So wurde über tagelange Wartezeiten an den Grenzübergängen zur Türkei, fehlende Versorgungsstationen entlang der Transportstrecke auch in den Sommermonaten und Platzmangel in den Transportfahrzeugen berichtet. Es wurden Filmaufnahmen gezeigt, wie verletzte Rinder an einem Bein hängend mit einem Kran von einem Transportschiff auf Lkw verladen wurden. Filmaufnahmen in Schlachthöfen zeigten, dass dort Rindern vor der Schlachtung die Achillesfersen durchgeschnitten und die Augen ausgestochen wurden, um die Rinder immobil und orientierungslos zu machen.

Die deutsche Ernährungswirtschaft konzentriert sich immer stärker auf den Export lebender Tiere. 4 Millionen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen werden jedes Jahr von der EU in Drittländer transportiert, viele von ihnen, um sie am Zielort zu schlachten. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 822 101 Rinder aus Deutschland exportiert, davon 170 314 allein aus Niedersachsen. Die Bedingungen für die Tiere auf den langen Transporten sind, wie die Reportage zeigte, selten tierschutzgerecht.

Kreisveterinäre in Niedersachsen sind für die Freigaben für Tiertransporte auch in Drittländer zuständig.

Die 2007 in Kraft getretene europäische Verordnung zum Schutz der Tiere beim Transport stellt bisher nur einen Kompromiss dar, da sich die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer unterschiedlichen Ansichten über die konkrete Umsetzung der Verordnung nicht einig werden konnten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Obgleich Filmaufnahmen von Nichtregierungsorganisationen nicht den Charakter einer amtlichen Beweisaufnahme haben, sind diese Aufnahmen sehr ernst zu nehmen. Die Feststellungen untergliedern sich a) in den Themenkreis der Schlachtung resp. des Schächtens von Wiederkäuern in den Zielländern sowie b) auf Tiertransporte nach Verlassen der europäischen Außengrenze. Niedersächsische Transporte sind nicht betroffen; Handel mit Schlachtvieh oder Mastvieh in die entsprechenden Länder spielt in Niedersachsen keine Rolle.

Es ist fraglich, ob deutschen Verbrauchern beim Rindfleischkonsum im Urlaub die Umstände der Fleischgewinnung in diesen Ländern bisher bewusst waren. Daher wird eine verantwortungsvolle Aufklärungsarbeit auf diesem Gebiet ausdrücklich begrüßt.

1. Wie bewertet die Landesregierung die in dem aktuellen Bericht beschriebenen tierschutzrelevanten Verstöße bei Tiertransporten?

Für Niedersachsen besteht keine direkte Betroffenheit, darüber hinaus siehe Vorbemerkung.

2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um diese Tierschutzverstöße zu verhindern?

In Niedersachsen wird die VO 1/2005 durch die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlung der EU-Kommission strikt umgesetzt. Die Abfertigung von Langstreckentransporten von Rindern in Drittländer ist ein besonderer Arbeitsschwerpunkt der obersten Landesbehörde zusammen mit Experten des LAVES und mit den zuständigen kommunalen Behörden in 2017/2018. Die Tatsache, dass in Niedersachsen abgefertigte Transporte weder in dieser Reportage noch in anderen Dokumentationen betroffen sind, ist ein Indikator für die Wirksamkeit des niedersächsischen Kontrollsystems und spricht darüber hinaus für die Qualität der niedersächsischen Unternehmen. Dennoch wird auf amtlicher Seite ständig an einer weiteren Verbesserung des Systems gearbeitet.

Daneben arbeiten niedersächsische Experten an der Weiterentwicklung eines länderübergreifenden Handbuchs für Tiertransporte mit.

3. Welche Handlungsnotwendigkeiten sieht die Landesregierung auf anderen politischen Ebenen?

Bisher kommt es beim Abschluss neuer Handelsabkommen der EU oder - seltener - der Bundesrepublik Deutschland mit Drittländern auch zu Vereinbarungen über den Handel mit lebenden Tieren, die Langstreckentransporte auf der Straße oder auf dem Seewege auslösen können. Niedersachsen wird sich gegenüber dem Bund dafür einsetzen, dass solche Vereinbarungen nur nach tierschutzfachlicher und -rechtlicher Prüfung abgeschlossen werden. Auch bestehende Handelsvereinbarungen sollten nach Ansicht der Landesregierung daraufhin überprüft werden.

39. Gülleausbringen in der Sperrzeit - Ist das eine Lösung für den Wasserschutz?

Abgeordnete Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das hohe Volumen anfallender Wirtschaftsdünger führt regelmäßig zu Schwierigkeiten in der Entsorgung. Aufgrund witterungsbedingter, anhaltender Bodennässe konnten viele Landwirtinnen und Landwirte die anfallenden Wirtschaftsdüngermengen nicht hinreichend vor der Sperrfrist ausbringen, sodass viele Lagerstättenkapazitäten nun ausgeschöpft sind. Das Landwirtschaftsministerium hat daher einen Havarieerlass herausgegeben. Dieser ermöglicht Landwirten durch Sondergenehmigung unter bestimmten Bedingungen die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auch innerhalb der Sperrfrist sowie eine Lagerung in zu errichtenden provisorischen Zwischenlagern.

Zum Hintergrund: Die niedersächsischen Grund- und Oberflächengewässer sind aufgrund von Stickstoffüberschüssen aus der landwirtschaftlichen Düngung in vielen Regionen stark belastet. Die novellierte Düngeverordnung sieht die Kennzeichnung „Roter Gebiete“ (> 50 mg Nitrat pro Liter Grundwasser) und die entsprechende Ausweisung von mindestens drei Zusatzmaßnahmen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Düngepraxis zur Verminderung der Nitratbelastung vor.

Der Nährstoffbericht 2017 zeigt auch, dass es schon rein rechnerisch keine hinreichenden landwirtschaftlichen Flächen gibt, um die vorhandenen Wirtschaftsdüngermengen rechtskonform auszubringen - selbst wenn gleichzeitig Mineraldünger substituiert werden würde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufgrund der hohen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten waren und sind viele landwirtschaftliche Flächen nicht befahrbar. Eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphor war nach der Ernte der Hauptfrucht und zur nachfol-

genden Herbstbestellung für die jeweils zulässigen Kulturen häufig nicht möglich und ist seit Beginn der Sperrfristen auf Ackerland und Grünland nicht mehr zulässig. Bei einigen landwirtschaftlichen Betrieben ist es daher zu einer akuten Notfallsituation bei der Lagerung von Gülle, Jauche und Gärrückständen gekommen, da die Lagerkapazitäten erschöpft sind und ergänzende Kapazitäten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden konnten, um die Sperrfrist (Ende 31.01.2018) zu überbrücken. Zur Abwehr von akuten Gefahrensituationen haben das Umwelt- und das Landwirtschaftsressort daher gemeinsam auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG am 14.12.2017 den Havarieerlass herausgegeben.

1. Wo wurden welche Sondergenehmigungen für die Ausbringung bzw. das Anlegen von Notbehältern für welche Mengen beantragt und erteilt?

Die Landkreise haben in Abstimmung mit der Düngbehörde 19 Fälle (Stand: 18.01.2018) auf der Grundlage des Havarieerlasses bearbeitet. Davon wurde in elf Fällen der Bau von Gülleerdbecken geduldet, und zwar in Friesland (acht Fälle), Aurich (zwei Fälle) und Wilhelmshaven. In acht Fällen wurde die Aufbringung auf landwirtschaftliche, bewachsene Flächen in den Landkreisen Lüneburg (zwei Fälle), Celle, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Holzminden, Aurich und Nordenham mit jeweils einem Fall geduldet. Die Mengen sind hier nicht im Einzelnen bekannt.

2. Wie und von wem werden die im Erlass aufgeführten Bedingungen vor Erteilung der Sondergenehmigung auf Einhaltung geprüft?

Die Feststellung der Situation zur Gefahrenabwehr wird in Abstimmung zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der Düngbehörde durchgeführt. Die düngerechtliche Überwachung des Betriebes erfolgt durch die Düngbehörde.

3. Wann plant die Landesregierung, die Kulisse für die besonders betroffenen Flurstücke der „Roten Gebiete“ festzulegen und zu veröffentlichen, damit die betroffenen Kommunen und die landwirtschaftlichen Betriebe Planungssicherheit haben?

Die Landesregierung beabsichtigt die Landesverordnung gemäß § 13 Nov DüV „belastete Gebiete“ mit Gebietskulisse und Maßnahmen bis spätestens Herbst 2018 bekanntzugeben, sodass eine verlässliche Grundlage für betroffene Kommunen und landwirtschaftliche Betriebe vorliegt.

40. Aktivistinnen und Aktivisten der Identitären Bewegung wollen Vormundschaften für Geflüchtete übernehmen

Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Helge Limburg, Dragos Pancescu und Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Identitäre Bewegung Deutschland (IB) ruft auf ihrer Internetseite die Aktivistinnen und Aktivisten der IB dazu auf, die Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu übernehmen.

Auf der Internetseite führt sie aus, dass es ihr darum geht, den Missbrauch von Leistungen durch die bestellten Vormünder ebenso einzudämmen wie durch die bevormundeten Geflüchteten.

Sie werde deshalb „streng darauf achten, dass dieses Amt zukünftig nicht mehr missbraucht wird, und entsprechende Verdachtsfälle an die Behörden melden“.

„Dabei werden wir mit ihnen“ (den Geflüchteten) „über vorhandene falsche Erwartungen an ihr Gastland ebenso sprechen, genauso wie über eine Zusammenführung mit ihrer Familie in ihrer Heimat“ (siehe Homepage der Organisation).

Die IB kündigt auf ihrer Internetseite an, eigene Schulungen für interessierte potenzielle Vormünder anzubieten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Identitäre Bewegung Deutschland greift die Ressentiments in der Bevölkerung und im politischen Raum zur Flüchtlingsmigration und zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf und versucht, diese für sich zu nutzen. Der aktuelle Aufruf passt somit zum bekannten strategischen Kalkül der Identitären Bewegung Deutschland, mit geringen Mitteln die größtmögliche mediale Aufmerksamkeit zu erzielen. Dies geschieht entweder durch medienwirksam aufbereitete Aktionsformen wie die Besetzung des Brandenburger Tors im August 2016 oder durch die Veröffentlichung provokativer Texte. Der Aufruf soll - strategiekonform - ein entsprechendes Medienecho hervorrufen und die Aufmerksamkeit auf das Thema lenken bzw. die Diskussion darum verschärfen. Durch die angebliche Hilfsbereitschaft und Unterstützung dient ein solcher Aufruf darüber hinaus der Verschleierung der eigenen Ideologie. Die Feststellung, dass es sich bei der Identitären Bewegung Deutschland um eine rechtsextremistische Gruppierung handelt, soll auf diese Weise entkräftet werden.

1. Beteiligt sich die Identitäre Bewegung Niedersachsen bzw. beteiligen sich ihre Mitglieder an dem Vorhaben der Identitären Bewegung Deutschland, etwa durch Anträge zur Übernahme von Vormundschaften, Schulungsseminare oder andere Aktionen?

Erkenntnisse darüber, dass sich Mitglieder der Identitären Bewegung Deutschland und der Identitären Bewegung Hamburg für das Amt des Vormunds für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bereithalten und entsprechende Schulungen für ihre Mitglieder durchführen, liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass Rechtsextreme oder Mitglieder der Neuen Rechten Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete übernommen haben oder eine Vormundschaft beantragt haben?

Es ist in Niedersachsen bislang noch kein Fall bekannt, bei dem ein Mitglied der Identitären Bewegung beantragt hat, als Vormund für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bestellt zu werden. Es ist auch kein Fall bekannt, in dem ein Mitglied der Identitären Bewegung vom Jugendamt als Vormund vorgeschlagen wurde.

3. Wie gedenkt die Landesregierung sicherzustellen, dass Rechtsextreme oder Mitglieder der Neuen Rechten nicht aus politischem Kalkül zulasten der Geflüchteten als Vormünder bestellt werden?

Für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden in der ganz überwiegenden Zahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts als Vormund bestellt. Nur wenn ein Verwandter oder Bekannter des Minderjährigen zur Verfügung steht und als geeignet angesehen wird, die Belange des Minderjährigen zu regeln, kommt es zu einer Bestellung dieser Personen. In ganz besonderen Ausnahmefällen kommt es zur Bestellung sonstiger Personen als Vormund. Nach § 53 Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt dem Familiengericht insgesamt nur solche Personen vorzuschlagen, die sich zur Übernahme einer Vormundschaft eignen. Dabei hat das Jugendamt die Eignung von Personen, die es zur Bestellung als Vormund vorschlägt, gewissenhaft zu prüfen. Die Jugendämter und Gerichte achten in jedem Fall genau darauf, dass eine Eignung für die Übernahme einer Vormundschaft vorliegt und dem Kindeswohl entspricht. Eine Übernahme allein aus politischem Kalkül schließt eine solche Eignung aus. Infolge der Medienberichterstattung ist davon auszugehen, dass bei allen an dem Verfahren Beteiligten eine erhöhte Sensibilität hinsichtlich der geschilderten Problematik vorliegt.